

**Einladung
zur 1. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 08.12.2020,
um 17:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjesssteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 1 | 01 - 17 0036/2020 | Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss |
| 2 | | Einwohnerfragestunde |
| 3 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2020 |
| 4 | 01 - 17 0009/2020 | 17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein *** |
| 5 | 04 - 17 0030/2020 | Antrag auf einmalige Weitergabe des kommunalen Anteils aus dem NRW-Sonderprogramm zur Stärkung der Sportinfrastruktur an den Stadtsportbund Emmerich (SSB);
hier: Antrag Nr. XXVII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 03 - 17 0031/2020 | Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 05 - 16 2403/2020 | Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein |
| 8 | 05 - 16 2408/2020 | Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 05 - 16 2412/2020 | Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award |
| 10 | 14 - 17 0023/2020 | Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019 |
| 11 | 17 - 17 0011/2020 | Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 12 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 13 | | Einwohnerfragestunde |

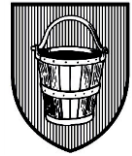
***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 14 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2020 |
| 15 01 - 17 0039/2020 | Personalangelegenheit;
hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 a Hauptsatzung der Stadt
Emmerich am Rhein |
| 16 03 - 17 0029/2020 | Erwerb von Eigentumsanteilen eines Gebäudes |
| 17 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 27. November 2020

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0036/2020	24.11.2020
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt Frau Marita Evers zur Schriftführerin und Herrn Markus Gremann zum stellvertretenden Schriftführer.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einer/einem vom Haupt- und Finanzausschuss bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet.

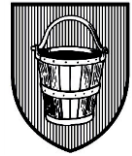
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.11.2020

Betreff

17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

a)
mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 17.
Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

b)
nach 12 Monaten eine Evaluierung der Arbeit und Zuständigkeiten des neu gebildeten
Gremiums vorzunehmen.

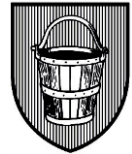
08.12.2020 01 - 17 0009/2020 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

08.12.2020 01 - 17 0009/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 01 - 17 0009/2020 Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 17
0009/2020**

17.11.2020

Betreff

17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	08.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

- a)
mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 17.
Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein,
- b)
nach 12 Monaten eine Evaluierung der Arbeit und Zuständigkeiten des neu gebildeten
Gremiums vorzunehmen.

Sachdarstellung :

1. Installation eines neuen Ausschusses

Im Rahmen der interfraktionellen Gespräche zur Neubildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wurde auf Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Konsens darüber erzielt, ein neues Gremium einzurichten, das sich speziell der Umwelt- und Klimathematik annimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung in der Dezembersitzung des Rates beschließen zu lassen, durch die Größe und Aufgaben des neuen Ausschusses abgebildet werden.

Vorbehaltlich dieser noch vorzunehmenden Modifizierung der Hauptsatzung wurde in der konstitutionellen Sitzung des neu gewählten Rates am 12.11.2020 die personelle Besetzung (Ausschussvorsitz und Mitglieder) bereits beschlossen.

Die Themenbereiche Umwelt und Klimaschutz werden vor Ort seit Jahren mit Engagement bearbeitet, um den Folgen des Klimawandels auch lokal entgegenzuwirken. Mit Installation der Stabsstelle der/s Klimaschutzbeauftragten wird diese Ausrichtung noch verstärkt. Die Beratung erfolgt in den jeweiligen Fachgremien wie zum Beispiel dem Ausschuss für Stadtentwicklung (Klimaschutz(teil)konzepte u.a.), dem Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich (z.B. Abfallentsorgung), dem Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich (Stadtentwässerung) sowie den Gremien der EGD GmbH (Wassergewinnungskonzept u.a.).

Seit 2003 engagiert sich die Stadt Emmerich am Rhein maßgeblich im Bereich der Energieeinsparung und der Energieeffizienz sowie der Entwicklung von Klimaschutz(teil)konzepten. Für die im Rahmen des European Energy Award-Prozess durchgeführten Energie- und Klimaschutzaktivitäten wurde die Stadt Emmerich am Rhein 2018 erneut mit dem European Energy Award ausgezeichnet. Als Gründungsmitglied der „Klima.Partner im Kreis Kleve“ ist die Stadt Emmerich am Rhein eine von 16 Kommunen, die sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel gesetzt haben, das Thema „Klimaschutz“ gemeinschaftlich zu bewältigen.

2. Rahmenbedingungen / Aufgaben / Zuständigkeiten

Die Fragestellung des Aufgabenzuschnitts des neuen Gremiums –verwaltungsseitig der Name „Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz“ vorgeschlagen- richtet sich zunächst an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aus. Der Ausschuss kann mithin nur mit Aufgaben betraut werden, die auch in die Verantwortung der Stadt Emmerich am Rhein fallen. Somit sind beispielsweise Landschaftsplanung (Zuständigkeit: Kreis) oder Regionalplanung (Zuständigkeit: Bezirksregierung) keine Beratungsgegenstände, derer sich der Ausschuss originär annehmen könnte.

Darüber hinaus gilt es grundsätzlich, die bestehenden Strukturen zu wahren und die bislang in den einzelnen Fachgremien geleistete gute Arbeit fortzuführen.

Unstrittig ist vor dem Hintergrund eines effektiven Verwaltungshandelns auch, dass eine inhaltliche Doppelberatung von Themen weitestgehend zu vermeiden ist.

Zielführend wäre es, im neu gebildeten Ausschuss Konzepte zum Schutz der Umwelt und des Klimas (unter Federführung der Stabsstelle Klimaschutz; unterstützt durch den Fachbereich 5 –Stadtentwicklung) zu erarbeiten. Nach erfolgter abschließender Beschlussfassung durch den Rat der Stadt würde es wiederum in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, Maßnahmen aus diesen Konzepten abzuleiten und deren Umsetzung zu beschließen.

Die vorstehenden Prämissen aufgreifend, ließe sich der Aufgabenkatalog des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz wie folgt abbilden:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award)
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Da dieser Vorschlag zum Teil Aufgaben beinhaltet, die bislang in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) fallen, lassen sich die Kompetenzen des ASE künftig wie folgt abbilden:

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung** berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- ~~Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- ~~Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des ~~Umwelt~~, Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- ~~Die Erteilung von Fällgenehmigungen nach der Baumschutzsatzung.~~
- ~~Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutz-verordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- ~~Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen, soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

1. Sitzungsturnus

Der Sitzungsterminplan 2021 berücksichtigt turnusmäßig vier Termine, die den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vorlaufen. Darüber hinaus kann die Ausschussvorsitzende anlassbezogen und unabhängig von der Beratungsfolge ASE – HFA – Rat unterjährig zu weiteren Sitzungen einladen.

2. Evaluation

Die Praxis wird zeigen, ob der zu beschließende Aufgabenkatalog der Zielsetzung entspricht oder der Modifizierung bedarf. Mithin wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, ein Jahr nach Konstituierung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz eine Evaluierung vorzunehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0009 2020 A 1 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

17. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 16. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Stadtentwicklung mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

§ 7 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt neu eingefügt:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

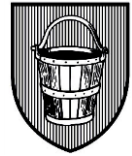
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award).
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen.

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****04 - 17
0030/2020****23.11.2020****Betreff**

Antrag auf einmalige Weitergabe des kommunalen Anteils aus dem NRW-Sonderprogramm zur Stärkung der Sportinfrastruktur an den Stadtsportbund Emmerich (SSB);
hier: Antrag Nr. XXVII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
----------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat einen Programmaufruf zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten für die Jahre 2020 und 2021 gestartet.

Die Verwaltung hat sich mit der Förderrichtlinie auseinandergesetzt und beabsichtigt, für das Planjahr 2021 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Eine Finanzhilfe kann nach der v. g. Förderrichtlinie beantragt werden für

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, der Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport fördern.

Die Verwaltung prüft derzeit unter Federführung des Fachbereichs 5 eine Beantragung im Bereich des zweiten Teilstrichs. Die in die Prüfung zur Aufstellung einbezogenen Aufstellflächen befinden sich auf dem Gelände des Skaterplatzes und auf dem Gelände des Willibrord-Gymnasiums. Letzteres wäre auch förderfähig, weil außerschulisch eine Nutzung für die Bevölkerung möglich wäre.

Angedacht sind ein oder zwei Calistenics- oder OCR-Produkte (OCR = Obstacle Racing Course (Hindernisparcours)). Damit würde auch in Rahmen der Förderrichtlinie eine vorrangige Maßnahme beantragt, die ein niederschwelliges Angebot mit größerer Reichweite für Kinder und Jugendliche darstellt. Die Herstellung von Barrierearmut und –freiheit soll nach Möglichkeit beachtet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Maßnahmen sind in der Haushaltsplanung 2021 bisher nicht vorgesehen.

Leitbild

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 17 0030 2020 A 1 Antrag Nr. XXVII 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
04 - 17 0030 2020 A 2 Sportförderrichtlinie 'Auf die Plätze! Fertig!'



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 13. Juli 2020

Bgm.: X

Dez.:

FB: 2

Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

11.07.2020

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. XXVII	/ 20 20
Eingang am: 12.7.20	
zur Kenntnis an	
I	X
II o. III	
FB (o. a.)	2
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Antrag an den Rat

Antrag

auf einmalige Weitergabe des kommunalen Anteils aus dem NRW-Sonderprogramm zur Stärkung der Sportinfrastruktur an den Stadtsportbund Emmerich (SSB).

Begründung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit dem NRW-Programm I ein Sonderprogramm zur Stärkung der Sportinfrastruktur angekündigt, indem das Land einmalig für 2020 die Eigenanteile der Städte und Gemeinden übernimmt.

Die CDU Fraktion ist der Überzeugung, dass hier die Chance genutzt werden sollte, den städtischen Anteil nunmehr dem Stadtsportbund für Investitionen in die Sportinfrastruktur zukommen zu lassen. Die im Programm geforderten Eigenanteile für Investitionen, der im Stadtsportbund organisierten Vereine, könnten so weiter reduziert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Stadtsportbund eine faire Verteilung der Mittel für den ganzen Förderzeitraum zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes

Vorsitzender



Auf die Plätze!

Fertig!



**Los zum „Investitionspakt zur
Förderung von Sportstätten“
2020 und 2021!**



**Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

**Programmaufruf für die Jahre
2020 und 2021**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2020



Vorwort

Das neue Städtebauförderprogramm des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“



Es wird sportlich und das gleich in doppelter Hinsicht:

Der Bundes-Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Damit die Maßnahmen des Paketes schnell auf den Weg gebracht und damit wichtige Impulse sehr zeitnah gesetzt werden können, ist im Bundeshaushaltsplan 2020 für den „Investitionspakt Sportstätten“ ein bundesweiter Verpflichtungsrahmen in Höhe von 150 Millionen Euro vorgesehen. Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, erfolgen zudem einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes.

Dieser Aufruf will gewährleisten, dass noch in diesem Jahr Bundes- und Landesmittel durch die Städte und Gemeinden abgerufen und für das kommende Jahr Bundesmittel gebunden werden können. Unter der Voraussetzung, dass der Bund – wie vorgesehen – sein Engagement zur Förderung von Sportstätten fortsetzt, wird es auch für die Jahre 2022 bis 2024 weitere Aufrufe geben.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %).

- **Für das Programmjahr 2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programms I“ beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil von 10 % zu übernehmen, so dass sich der Landesanteil auf 25 % erhöht.**

Auf die Plätze! Fertig! Los zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“!

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Präambel	4
1.2	Rechtsgrundlagen der Förderung	4
2	Voraussichtliches Programmvolumen	5
3	Fördervoraussetzung	6
4	Verfahren	7
4.1	Antragsberechtigung	7
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
4.3	Bemessungsgrundlage	7
4.4	Antragsverfahren	8
4.4.1	Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze	8
4.4.2	Abbau von Ausgaberesten	9
4.4.3	Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021	9
4.4.4	Antragsfristen	10
5	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	10
5.1	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021	10
5.2	Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	11
6	Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“	11
7	Abrechnung von Fördermaßnahmen	11
Anlage	Kontakt Daten der Bezirksregierungen	12



FÖRDERJAHRE 2020 UND 2021

Programmaufruf zum
„Investitionspakt Sportstättenförderung“

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Sport dient der Bewegung und ermöglicht die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund zu fördern. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort.

Ausreichend verfügbare und baulich gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Der Bund stellt auf der Grundlage des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b Grundgesetz zur Umsetzung des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ zur Verfügung, die vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Investitionspaketes kofinanziert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung

Vorläufige Rechtsgrundlage:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz, auf Basis der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen



des Bundes an die Länder sowie nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ vom 22. Oktober 2008.

2 Voraussichtliches Programmvolumen

2020:

Vorbehaltlich der Gewährung zusätzlicher Finanzmittel im Bundes- sowie im Landeshaushalt für das Jahr 2020 werden für den Investitionspakt 2020 rund 47 Millionen Euro zur Förderung von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

2021:

Vorbehaltlich der Beschlussfassungen über den Bundeshaushalt und den Landeshaushalt für das Jahr 2021 werden 31 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Vorbehalt zum Programmaufruf:

Darüber hinaus erfolgt dieser Programmaufruf vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund und des hierfür erforderlichen Kabinettsbeschlusses der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Der Aufruf zum jetzigen Zeitpunkt soll gewährleisten, dass in diesem Jahr 2020 grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Fördermittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Sportstättenförderung“ noch zu binden.

Hinweis für die Folgejahre nach 2021:

Nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2021 soll der „Investitionspakt Sportstättenförderung“ bis 2024 fortgesetzt werden.



3 Fördervoraussetzung

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen können eingesetzt werden für:

- **Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und**
- **Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.**

Förderfähig ist

- innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die

- besonders vielen Menschen einen Zugang zur sportlichen Betätigung ermöglichen und/oder
- quartiersbezogene niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben (zum Beispiel Parcouring, Dirtbike, PumpTrack, Kleinspielfelder, Basketballfelder oder Ähnliches).

Einrichtungen des Breitensports können auch dann gefördert werden, wenn sie in untergeordneten Teilen auch dem Leistungssport dienen.



Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung auch sichergestellt wird.

Die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit ist bei den Maßnahmen grundsätzlich zu beachten.

4 Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nummer 27 Absatz 3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – FRL)“.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderung im „Investitionspakt Sportstättenförderung“ erfolgt für eine Antragstellung

- **2020 in Höhe von 100 %**,
- für das Jahr **2021 in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**.



Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportstätte entstehen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich.
- Für Tiefbaumaßnahmen eine Kostenschätzung ausreichend.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).

4.4 Antragsverfahren

4.4.1 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze

Die Aufnahme eines Antrags in den Investitionspakt 2020 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens **25.000 Euro** beträgt.

Die Höhe der Förderung beträgt je Maßnahme

- für Hochbaumaßnahmen höchstens **1.500.000 Euro**,
- für Tiefbaumaßnahmen höchstens **750.000 Euro**.



Höhere Investitionsbedarfe gehen zu Lasten der Antragsteller. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Förderanträge ist nicht zulässig.

Eine Förderung von eventuell entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

4.4.2 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang bei der Programmentcheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in den Städtebauförderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

4.4.3 Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021

Eine Antragstellung erfolgt für das Jahr 2020 und 2021 zeitgleich.

Für das Jahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss vorzulegen; dieser kann bis zum 30. Oktober 2020 (siehe unter Nummer 4.4.4) nachgereicht werden.

Nicht berücksichtigte Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“, die der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes entsprechen:

- Maßnahmen nicht berücksichtigter Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“ können unter Beachtung sowohl der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes als auch der Förderhöchstgrenzen nach Nummer 4.4.1 erneut eingereicht werden.

Unter Berücksichtigung der Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 sind Anträge für den „Investitionspakt Sportstättenförderung“ 2020 und 2021 nach dem Antragsmuster den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.

- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem dreijährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die fachlich geprüft und bewilligungsreif sind.



Wichtig!!! Priorisieren bei mehreren Antragstellungen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

4.4.4 Antragsfristen

Förderanträge für den Investitionspakt 2020 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung **bis zum 16. Oktober 2020** zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

- In das Programmjahr 2020 können aufgrund der erforderlichen Mittelbindungen in diesem Jahr nur Anträge aufgenommen werden, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die **einen schnellen Baubeginn** der Maßnahme erwarten lassen.

Förderanträge für den Investitionspakt 2021 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung **bis zum 15. Januar 2021** zu stellen.

Nachrichtlich:

Für Förderanträge des Investitionspaktes „Sportstättenförderung 2022“ bitten wir um Beachtung, dass die Antragsfrist der 30. September 2021 sein wird.

5

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

5.1

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Programm zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“ für **das Jahr 2020 voraussichtlich Anfang Dezember 2020** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze veröffentlichen. Für die in dieser Programmveröffentlichung aufgenommenen Projektanträge gilt sodann der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



Eine Veröffentlichung für **das Programmjahr 2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2021** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

- Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.
- Es sind die Logos der „Städtebauförderung“, des „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ sowie des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.

6

Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Sie sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>



7 Abrechnung von Fördermaßnahmen

Maßnahmen des **Programmjahres 2020** sind gegenüber der zuständigen Bezirksregierung **bis spätestens 31. Dezember 2025**, Maßnahmen des **Programmjahres 2021 bis spätestens 31. Dezember 2026** abzurechnen.

Anlage Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zum „Investitionspakt Sportstätten“ 2020 und 2021 wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

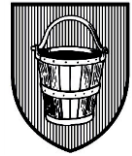
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © ©kulzfotolia - stock.adobe.com

© Juli 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-302**



Beschlusslauf

TOP

Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

23.11.2020

Betreff

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem Verein `t Eltense Bürgerbad 1993 e.V. als Betreiber der Kleinschwimmhalle in Elten einen Teil der Nutzungsgebühr in Höhe von 8.000 € für das Geschäftsjahr 2020 zu erlassen.

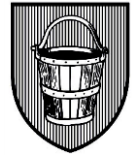
08.12.2020 03 - 17 0031/2020

Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 03 - 17 0031/2020

Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****03 - 17
0031/2020****23.11.2020****Betreff**

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem Verein `t Eltense Bürgerbad 1993 e.V. als Betreiber der Kleinschwimmhalle in Elten einen Teil der Nutzungsgebühr in Höhe von 8.000 € für das Geschäftsjahr 2020 zu erlassen.

Sachdarstellung :

Das Lehrschwimmbecken in der Luitgardisgrundschule wird dem Verein ´t Eltense Bürgerbad 1993 e. V. durch einen Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt. Der Verein betreibt die Kleinschwimmbad. Die bauliche Unterhaltung sowie investive Verbesserungen führt der Fachbereich Immobilien durch.

Die zunehmende Intensivierung der Nutzung (Taktung, Nutzungszahl) ließ die Verbrauchskosten, welche von der Stadt getragen werden, in den letzten Jahren auf ca. 70.000 €/a ansteigen. Die Schätzungen des Fachbereichs Immobilien gehen aufgrund der verminderten Nutzungszeiten (´t Eltense Bürgerbad 1993 e. V., Kreis Kleve - Förderschule, Stadt Emmerich am Rhein - Schulschwimmen) im Jahr 2020 von geringeren Verbrauchskosten in Höhe von ca. 14.000 € aus.

Ein Verzicht auf einmalig 8.000 € Nutzungsentgelte würde, bei geringeren Verbrauchskosten von einmalig ca. 14.000 € im Jahr 2020 und nicht erhöhten Bauunterhaltskosten, den Zuschussbedarf der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber den vergangenen Jahren nicht erhöhen.

Anträge anderer Vereine zur Reduzierung der Nutzungs-, Miet- oder Pachtgebühren sind der Verwaltung nicht bekannt.

Die Verwaltung hält, aufgrund der zu erwartenden verbrauchsabhängigen Einsparungen, ein stattgeben des o. g. Antrags für vertretbar.

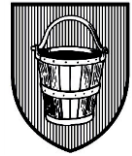
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist (bisher) nicht im Haushalt abgebildet.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****05 - 16
2403/2020****04.11.2020****Betreff**

Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Sperrvermerk aufzuheben und die Spielplätze gemäß dem Vorschlag der Spielplatzkommission auszustatten.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates am 03.03.2020 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 Euro für die Ausstattung von Spielplätzen im Stadtgebiet Emmerich am Rhein eingeplant. Hiervon sind 45.000 € mit einem Sperrvermerk versehen worden.

Im Zuge der jährlichen Spielplatzbegehung (dieses Jahr: 24.09.2020) wurde größerer Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf festgestellt. Im Folgenden sind die größeren Anschaffungsmaßnahmen aufgeführt:

Bolzplatz Vrssett - Hagenackerweg

Es wird nach einer Skater-Rampe gefragt.

Spielplatz Zum Beerenboom

Die vorhandene Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden.

Spielplatz Laarfeldweg/Kornfeldstr.

Gemäß dem Begehungsprotokoll ist die vorhandene Kletterkombination stark abgängig und muss erneuert werden.

Spielplatz Weiherweg/Zisternenweg

Die Abgängige Kletterkombination soll gegen eine kleinere Kletterspinne getauscht werden.

Auch die vorhandene Doppelschaukel entspricht nicht mehr den gültigen Normmaßen und muss ausgetauscht werden.

Spielplatz Am Dudel/De Dweel

Es werden zwei Fußballtore benötigt.

Die Spielgeräte gesammelt auszuschreiben ist aus Gründen der gebündelten Fracht- sowie Errichtungskosten sinnvoll. Gegebenenfalls gibt es von den Herstellern sogar Mengenrabatte.

Daher ist die Freigabe der Haushaltsmittel für die Anschaffung der Spielgeräte erforderlich.

Des Weiteren wurde hausintern angeregt die städtischen sowie die schulischen Spielplätze und Schulhöfe zukünftig gemeinsam zu betrachten und auszustatten. Es wird für die nächsten Jahre ein gemeinsames Konzept zur Ist- Situation, Bedarf und der Ausstattung der Spielplätze erstellt. In dem auch der Bedarf am Inklusiven-Spielraum bewertet werden soll.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Produkt 13.01.01 und Sachkonto 5216000 sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 65.000 € für die Ausstattung von Spielplätzen vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 5-16 2403 Protokoll Spielplatzbegehung 2020

Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Jugendamt

Emmerich am Rhein, 27.10.2020

Spielplatzbegehung im Jahr 2020

Am 24.09.2020 fand eine Begehung aller Emmericher Spielplätze inklusive der Ortsteile statt.

Die turnusmäßige Überprüfung der Spielplätze seitens der Kommunalbetriebe, in sicherheitstechnischer Hinsicht, hat im Frühjahr 2020 stattgefunden. Zudem wurden auch dieses Jahr 3 Wochen vor der Spielplatzbegehung alle Spielplätze in Emmerich am Rhein durch die DEKRA überprüft. Der schriftliche Bericht der DEKRA lag bei der Begehung leider noch nicht vor. Die Ergebnisse können bei den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein eingesehen werden.

Auch in diesem Jahr bescheinigte die DEKRA den Spielplätzen der Stadt Emmerich am Rhein einen sehr guten allgemeinen Zustand und fand lediglich kleinere Mängel.

Teilnehmer:

Verwaltung:

- Herr Giltjes (FB 5 - Stadtentwicklung)
- Herr Illbruck (KBE)
- Frau Winnig (Stabsstelle 13 - Öffentlichkeitsarbeit)
- Frau Geßmann (FB 4 - Jugendamt)
- Herr Rieger (FB 4 - Jugendamt) zugleich Schriftführer

Kinderschutzbund:

- Frau Spelleken

Parteien, Ortsvorsteher und Heimat-/Verschönerungsvereine:

- Herr Bollwerk (CDU) – *Hüthum*
- Herr Jansen (CDU) – *Eltan*
- Herr Oostendorp (Dorf- und Verschönerungsverein Dornick) – *bis S14 „Sonnenweg / Mondweg / Sternstr.“*
- Herr Rudolph (SPD) – *V2 „Dreikönige“ bis D1 „Dorfplatz“*
- Herr J. Bartels (BGE) – *bis S5 „Zum Beerenboom“*

1. Spielplatz Praest – Raiffeisenstr. – (P1)

- Die Doppelschaukel mit einem Kleinkindersitz vom Spielplatz S1 „Düsseldorfer-Str.“ wurde hierher verlegt und aufgebaut.
- Die Wippe wurde durch die KBE komplett überarbeitet und wieder aufgebaut.
- Frau Geßmann berichtet, dass die Fläche des Spielplatzes der Kirche gehört und diese einen Umbau des angrenzenden Pfarrheimes plant, so dass die derzeitige Fläche zukünftig nicht mehr für einen Spielplatz zur Verfügung stehen wird. → Es muss nach einer neuen Fläche für einen Spielplatz in Praest gesucht werden.

2. Spielplatz Vrssett – Dreikönige – (V2)

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.
- Einige Gummimatten unter dem Karussell kommen hoch und müssen wieder richtig eingesetzt werden.
- Herr Rudolph berichtet, dass der Spielplatz gut genutzt wird.
- Herr Rudolph fragt, ob eine Anbindung von Jugendlichen z.B. durch die Errichtung einer Skaterrampe möglich wäre.
Frau Geßmann berichtet von den Erfahrungen mit der Skaterrampe am Kapaunenberg und den Problemen mit den Nachbarn, durch die Geräuschkulisse, daher wurde die Idee am Bolzplatz V1 „Hagenackerweg“ weiter vertieft.

3. Bolzplatz Vrssett – Hagenackerweg – (V1)

- Herr Rudolph spricht die immer wieder vorhandenen Hasenlöcher auf der Fußballwiese an.
 - Herr Illbruck berichtet, dass diese so schnell neu entstehen, dass es nicht möglich ist dies immer nachzuhalten
- Skater Rampe:
 - Das Grundstück gehört Clemens Meyer
 - Für eine Skaterrampe müsste ein festes Betonfundament gemacht werden
 - Herr Rudolph spricht mit Herrn Meyer und Herrn Bartel (FBL 5). Sollte es keine Einwände geben, müsste ein politischer Antrag gestellt werden.

4. Spielplatz Dornick – Dorfplatz – (D1)

- Der Holzwurm in der Grillhütte wurde bekämpft
- Herr Oostendorp berichtet, dass der Platz sowohl von jung als auch alt gut genutzt wird.
- An Wochenenden wird der Platz auch durch Jugendliche genutzt und am nächsten Morgen sind häufiger Müll und Scherben auf dem Platz zu finden.

- Eine Dachpfanne an der Grillhütte ist beschädigt.
- Herr Oostendorp berichtet, dass die 30 km/h auf der Straße vor dem Spielplatz häufig nicht eingehalten werden.
 - Herr Rudolph teilt dazu mit, dass es diesbezüglich bereits einen politischen Antrag gäbe.
 - Herr Giltjes berichtet, dass die Stadtverwaltung ein Gerät zur Geschwindigkeitsmessung hat, das alle Fahrzeuge zählt, das aktuell auf der Wasserstraße in Elten hängt. Welches man ggf. hier aufhängen könnte, um zu messen wie viele Fahrzeuge zu schnell fahren um ggf. weitere Schritte einleiten zu können.
Außerdem wäre die Frage ob man ggf. durch eine große „30“ auf der Str. die Geschwindigkeitsbegrenzung noch deutlicher hervorheben könnte, er nimmt hierfür mit seiner Kollegin Anika Lampe Kontakt auf.
- Brennesseln im Eingangsbereich und im Graben müssen beseitigt werden.
- Die Hecke zur Straße war wieder geschlossen, hat aber erneut Lücken.
 - Herr Oostendorp spricht Herrn Holtkamp (KBE) an, da die Hecke mittlerweile sehr alt und dadurch recht anfällig ist, ob evtl. eine komplett neue Hecke sinnvoll sei.
- Der Zaun um den Schießstand muss noch errichtet werden.

5. Spielplatz Zum Beerenboom – (S5)

- Das Spielhaus vom Spielplatz S3 „Berliner Str. / Leipziger Str.“ und die Kleinkinderrutsche vom ehemaligen Spielplatz P2 „Heinrich-Butzfeld-Str.“, wurden hierher versetzt.
- An der Schaukel muss noch ein normaler Sitz gegen einen Kleinkindersitz ausgetauscht werden.
- Die Wipptierchen wurden versetzt.
- Die Sandfläche wurde neu gemacht.
- Die Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden. Die Spielplatzkommission spricht sich für eine ähnliche Kombination wie auf dem Spielplatz E6 „Am Dudel / De Dweel“ aus, jedoch mit einer zusätzlichen Rutsche.

6. Spielplatz Berliner Str. / Leipziger Str. – (S3)

- Frau Spelleken merkt an, dass die Rutsche mit der Rutschfläche in der Sonne steht und regt an diese ggf. zu versetzen/drehen, da diese sonst zu heiß wird.
 - Herr Illbruck schlägt vor diese ggf. mit der Bank in der Ecke zu tauschen, hierfür müssen aber zuvor die Abstandsflächen überprüft werden.
- Auf diesem Spielplatz gibt es häufiger Probleme mit Glasscherben.
- Es verschwindet regelmäßig Sand.

7. Spielplatz Berliner Str. / Zum Schafsweg – (S4)

- Der Bolzplatz wurde fertiggestellt und wird genutzt.

8. Sonnenweg / Mondweg / Sternstr. – (S14)

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.

9. Spielplatz Am Luebhof – (S6)

- Der Zaun zum Nachbarn konnte getauscht werden, da der neue Besitzer hiermit einverstanden war.
- Der Aufkleber „Kein Fußball“ auf dem Spielplatzschild muss erneuert werden.

10. Spielplatz Patersteege – (S9)

- Eine Gummimatte unter dem Karussell ist locker.
- Der tote Baum steht noch und muss entfernt werden.
- Die Rutsche wurde getauscht.
- Ein Pfosten an der Kletterkombination wurde getauscht.
- Es gibt wieder weniger Müll und Probleme mit Jugendlichen auf diesem Spielplatz.

11. Spielplatz Rheinpark – (S10)

a) Street-Soccerplatz

- -

b) Seilbahn

- Die fehlenden Teile der neuen Seilbahn kommen in der folgenden Woche.

c) Schiff

- -

d) Kleinkinder-Schiff

- Die Bänke sollen versetzt werden, da sie ständig mit Vogelkot verschmutzt sind.

e) Sonstiges

- Die Fitnessgeräte wurden im Rheinpark aufgestellt, sind aber noch nicht für die Öffentlichkeit freigegeben.

12. Spielplatz Eickelnberger Weg – (S8)

- Die Kletterkombination (ohne Schaukel) vom Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ wurde überarbeitet und hier aufgebaut.
- Der Zaun muss noch erneuert werden, da die Abstände zwischen den Stäben bzw. Elementen nicht den Vorgaben entsprechen und nach oben Öffnungen vorhanden sind. Da dieser durch Straßenarbeiten jedoch auch versetzt werden muss, wurde hier weiterhin noch kein neuer Zaun gesetzt.
- Ein Anwohner teilt mit, dass der Spielplatz sehr gut besucht würde.

13. Skaterbahn Hinter dem Kapaunenberg – (S7)

- Die Skaterbahn wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.

14. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 1“ – (X4)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

15. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 2“ – (X5)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

16. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Memory“ – (X6)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

17. Spielgerät Nikolaus-Groß-Platz – „Drehteller“ – (X2)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

18. Spielgerät Franz-Wolters-Platz – „Glockenspiel“ – (X1)

- Das Glockenspiel wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Glockenspiel ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

19. Spielplatz Gerdhard-Storm-Str. / Goebelstr. – (S11)

- Das Karussell ist abgängig, kann jedoch durch ein anderes altes ersetzt werden, dass die KBE noch haben.
- Die Wippe wird im kommenden Winter überarbeitet.

20. Spielplatz Rudolf-W-Stahr Straße – (S15)

- Der Spielplatz wurde neu errichtet und ist fertig.

21. Spielplatz Westhovenstr. / Nollenburger Weg – (S12)

- Die Büsche werden noch entfernt und dann wird auch das letzte Stück des Jägerzaunes gegen einen Stabmattenzaun ersetzt.

22. Spielplatz Hüthum – Kettelerstr. – (H4)

- Die lang ersehnte Kletterspinne kann dank einer großzügigen Spende der Rudolf-W-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) endlich angeschafft werden. Die Ausschreibung für die Kletterspinne wird aktuell durch das RPA geprüft.
 - Für den Aufbau muss der Fallbereich noch erweitert und mit Sand aufgefüllt werden.

23. Spielplatz Hüthum – Laarfeldweg / Kornfeldstr. – (H3)

- Die Lappset Kletterkombination ist stark abgängig, außerdem musste die Nestschaukel bereits im letzten Jahr abgebaut werden. Somit kann nun wie geplant der Platz der beiden alten Geräte für eine neue Kletterkombination genutzt werden. Hierfür soll Kontakt zum Verschönerungsverein aufgenommen werden, um ggf. gemeinsam ein neues Gerät anzuschaffen.

24. Spielplatz Hüthum – Leege Weide – (H2)

- Die Tore am Bolzplatz wurden ersetzt.
- Die Matten unter dem Karussell und auf dem Laufweg an der Seilbahn müssen neu befestigt werden.

25. Spielplatz Hüthum – In den Seisen – (H1)

- Das Lappset Karussell „Twister“ (für ältere Kinder) von Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ muss noch aufgestellt werden.
- Wie 2018 beschlossen, sollen im hinteren, verengten Bereich 2-3 Bäume gesetzt werden, damit es (für die Eltern) einen Bereich mit Schatten gibt. Der Picknicktisch soll dann hierher versetzt oder ein zusätzlicher angeschafft werden. Herr Illbruck spricht mit Herrn Holtkamp.

- Im Vorfeld gab es Rückmeldungen seitens der Anwohner bei der Stadtverwaltung, dass die Schaukel zu tief hängt, dass der Sandkasten zu wenig Sand hat, dass das Klettergerüst für Kleinkinder mit Grünsparn überzogen sei und dass der Kies wieder gegen Sand ausgetauscht werden solle.
 - Die KBE werden Glieder aus der Kette der Schaukel nehmen.
 - Die KBE werden den Sandkasten wieder auffüllen.
 - Die Kleinkinderkletterkombination war bereits in der Zwischenzeit gereinigt worden.
 - Der Tausch des Sandes gegen Kies war im vergangenen Jahr bewusst durch die Spielplatzkommission beschlossen worden, da auf Grund des feuchten Untergrundes immer wieder Unkraut durch den Sand wuchs und nur mit sehr viel Aufwand entfernt werden konnte. Der Kies erfüllt den vorgeschriebenen Fallschutz besser als der Sand und die Sandflächen sollen grundsätzlich nicht zum Spielen genutzt werden, sondern sind ausschließlich als Fallschutz für die Klettergerüste gedacht, aus diesem Grund spricht sich die Kommission gegen den Rücktausch des Kieses aus.

26. Spielgeräte St. Martinus Kirche – „Wipptierchen“ – (X3)

- Die Wipptierchen wurden in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Wipptierchen ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

27. Spielplatz Elten – Buschweg – (E1)

- Die Bäume zwischen den Findlingen können gepflanzt werden, wenn hierfür wieder Budget vorhanden ist.

28. Spielplatz Elten – Weiherweg / Zisternenweg – (E4)

- Der Mülleimer neben der Bank am Zaun muss noch ausgetauscht werden.
- An der Kletterkombination wurde die Wackelbrücke bereits abgebaut. Die Kletterkombination ist nun ganz abgängig und soll gegen eine kleine Kletterspinne ersetzt werden. Albert Jansen spricht den Verschönerungsverein bzgl. eines Zuschusses an.
- Die Schaukel muss auf Grund der Maße ersetzt werden.

29. Spielplatz Elten – Johannes-Bours-Str. / Nikolaus-Ehlen-Weg (Gustav-Heinemann-Straße) – (E5)

- Auch in diesem Jahr wurde mehrfach Sand geklaut – dieser muss wieder durch die KBE aufgefüllt werden.
- Die Wippe wird über den Winter komplett durch die KBE überarbeitet.

30. Spielplatz Elten – Eltener Feld – (E3)

- Es soll weiterhin ein Baum gepflanzt werden, der Schatten spenden kann.

31. Spielplatz Elten – Bernhard-Wemmer-Str. („Mühlenfeld“) – (E2)

- Der Sandkasten muss aufgefüllt werden.
- An der Kletterkombination und der Rutsche wurden Balken und mehrere Bretter getauscht.
- Der Kastentunnel wurde neu gemacht.

32. Spielplatz Elten – Am Dudel / De Dweel – (E6)

- Die Fußballwiese wurde wieder aufgefüllt.
- Die beiden Tore konnten bisher wegen des Haushaltsstopps nicht angeschafft werden. Dies muss auf 2021 verschoben werden.
- Der Gullideckel wurde verschweißt.

33. Spielplatz Elten – von Bodelschwingh-Straße – (E7)

- Das Trampolin ist auch für Rollstuhlfahrer geeignet, hierfür muss nur noch der Boden an der „Auffahrrampe“ angefüllt werden, so dass man ohne Probleme mit dem Rollstuhl auf das Trampolin fahren kann. Anschließend wird ein spezielles Schild aufgestellt, dass darauf hinweist, dass das Trampolin für Rollstühle geeignet ist.
- Der Zaun zum Nachbarn wurde durch einen Baum beschädigt. Dieser muss wieder hergerichtet werden.

34. Spielplatz Mühlenteich – (S13)

- Der Erdwall wurde entfernt, ein Tor aufgestellt und der Zaun erhöht.
 - Der ausgetretene Rasen im Tor deutet darauf hin, dass die Veränderung gut angenommen wird.
- In der Nähe des Eingangstors ist ein Baum abgebrochen. Da die Bruchstelle spitz ist, wird Herr Illbruck Herrn Holtkamp informieren, damit die Spitze entfernt wird.

Städtische Flächen, die in der Vergangenheit als Spielplatz genutzt wurden:

1. Spielplatz Elten – Emanuel von Kettler Str.

- Die Spielplatzkommission sprach sich in der Vergangenheit dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit

es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.

- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

2. Spielplatz Düsseldorf Str. – (S1)

- Die Spielplatzkommission sprach sich 2019 dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.
- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

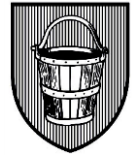
Generelle Aussagen zu allen Spielplätzen:

- Das jährliche Budget für alle öffentlichen Spielplätze in Emmerich beträgt 20.000 EUR. Für das Jahr 2020 stehen weitere 45.000 EUR zur Verfügung, für die es allerdings einen Sperrvermerk gibt. Hinzu kommt noch die großzügige Zuwendung der Rudolf-W.-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) als Zuschuss für die Anschaffung der Kletterspinne auf dem Spielplatz „Kettelerstr.“ H4. Nach dem Weggang von Herrn Holtwick hat Herr Giltjes die Aufgabe der Spielplätze temporär übernommen, diese wird nun jedoch durch Frau Pommerin übernommen (Regina.Pommerin@Stadt-Emmerich.de / Durchwahl: 1517), die jedoch bei der diesjährigen Spielplatzbegehung noch nicht teilnehmen konnte.
- Viele geplante Dinge konnten durch die KBE bereits umgesetzt werden, auf Grund der aktuellen Lage konnten jedoch einige Arbeiten noch nicht erledigt werden, diese werden jedoch noch nachgeholt.
- Herr Illbruck von den KBE wies darauf hin, dass zukünftig Kleingeräte weiterhin durch die KBE aufgebaut werden können, dass bei großen Geräten aber zukünftig der Aufbau mit eingekauft werden solle, da der Aufwand für die KBE sehr groß ist und bei eigenem Aufbau eine TÜV-Prüfung erfolgen muss, deren Kosten dann durch die KBE getragen werden müssten.
- 2-3 Spielgeräte sind abgängig.
- 16 Spielplatzschilder wurden ausgetauscht, da diese nicht mehr (gut) lesbar waren.
- Die KBE haben dieses Jahr eine Maschine angeschafft, die den Sand siebt, von großen Teilen trennt und lüftet. Dieses Vorgehen ist besser, als den Sand vollständig auszutauschen, da so wichtige Bakterienkulturen erhalten bleiben, die bei einem vollständigen Austausch erst neu aufgebaut werden müssten.
- Weiterhin gilt, dass alle Bänke, die noch mit Holzbrettern bestückt sind, bei Reparaturen mit den neuen Kunststoffbrettern in Holzoptik versehen werden. Diese haben im Test gezeigt, dass sie robuster sind und schneller trocknen. Der Tausch der Bretter wird voraussichtlich im kommenden Jahr abgeschlossen sein.
- Die Mülleimer auf allen Spielplätzen wurde über die letzten Jahre vollständig ausgetauscht.
- Grundsätzlich werden zweimal im Jahr alle Bänke, Picknicktische, Wipptiere und alle anderen Holzgeräte, die der Witterung ausgesetzt sind, gesäubert. Dies geschieht im Frühjahr und Herbst durch die KBE.
- Die Mülleimer aller Spielplätze werden einmal wöchentlich durch das BBZ (ehemals TBH) geleert.

- **Zuständigkeiten:**
 - Unterhaltung - KBE,
 - Planung - FB 5 mit Unterstützung FB 4
 - Müllentsorgung - TBH
- Alle Spielplätze wurden in einem gepflegten und gewarteten Zustand vorgefunden.
- Die **Schulhofspielplätze** werden jeweils von den zuständigen Hausmeistern gewartet. Für die Begehung und die Kontrolle ist der FB 3 zuständig.

Im Auftrag


York Rieger
(Stadtjugendpfleger)



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****05 - 16
2408/2020****05.11.2020****Betreff**

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein in das
Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Sachdarstellung :

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2020 hat die Westnetz GmbH bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020) im Zeitraum

vom 23.11.2020 bis zum 22.12.2020

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://url.nrw/offenlage>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Emmerich, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Grundsätzlich ist durch die Westnetz GmbH geplant, die bestehende 110 kV Hochspannungsfreileitung zwischen Kleve und Hüthum zu erneuern. Hierzu bleibt die bestehende Trasse unverändert, es werden lediglich 11 Masten auf Emmericher Stadtgebiet gegen 9 neue Masten ausgetauscht.

Dementsprechend soll in das Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme eingebracht werden:

Die Belange der Stadt Emmerich werden durch den geplanten Ersatzneubau nicht anders als bisher berührt.

Da sich die Maßnahme auf Emmericher Stadtgebiet deckungsgleich auf der vorhandenen Leitungstrasse vollzieht und sich die Schutzabstandsflächen zu der Leitung insofern nicht verändern, werden aktuelle oder absehbar anstehende städtebauliche Planungen nicht in einem anderen Maße betroffen, als es bisher bereits zu berücksichtigen war. Die Stadt Emmerich am Rhein hat weder Einwendungen gegen das Vorhaben vorzutragen, noch sind ihrerseits gegenüber der Vorhabenträgerin Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ähnliches zu treffen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 2408 Übersichtsplan

Ersatzneubau Mast 27 bis UA Hüthum

110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kleve - Hüthum, Bl. 0049

Abschnitt: Pkt. Warbeyen - Pkt. Schnipperward
Abschnitt: Pkt. Schnipperward - Hüthum

Übersichtsplan 1 : 25000

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit
vom 20
bis 20

in der Gemeinde

Gemeinde

Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss
vom 20

Planfeststellungsbehörde

Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes
haben ausgelegen in der Zeit
vom 20
bis 20

in der Gemeinde

Gemeinde

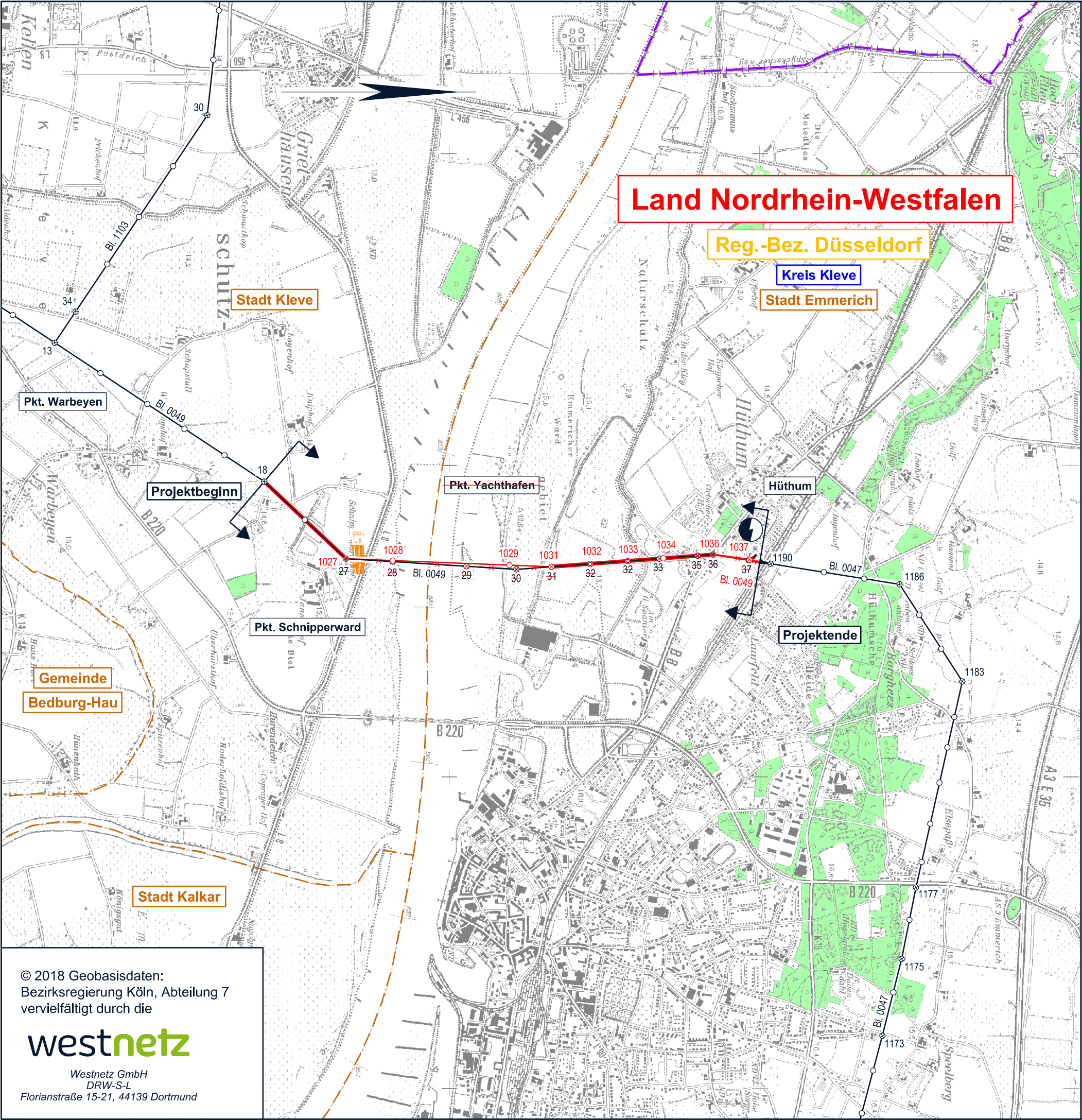
Siegel

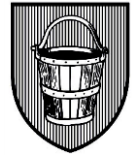
Zur Plananfertigung verwendete TK25: 4102, 4103

Stand:	17.09.2020	14:08:41
Erstellt:	28.02.2014	09:20:15
Inhalt:	Planung	

Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.- Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Umspannanlage (Bestand)
- Umspannanlage (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand) wird demontiert
- Hochspannungsfreileitung (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Planung) in bestehender Leitungsachse
- Trag-/ Abspannmast (Bestand)
- Trag-/ Abspannmast (Bestand) wird demontiert
- Trag-/ Abspannmast (Planung)
- Trag-/ Abspannmast (Planung) an bestehendem Standort
- Hochspannungskabel (Planung)
- Provisorium
- Walddecker
- Planungen / Ausweisungen nachrichtlich übernommen





TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****05 - 16
2412/2020****06.11.2020**Betreff

Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, nicht weiter am European Energy Award (EEA) teilzunehmen. Stattdessen soll künftig am European Climate Award (ECA) teilgenommen werden.

Sachdarstellung :

Der Schutz des Globalklimas gehört zu den größten umweltpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Auch der Sachstandsbericht 2019 des Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) bestätigte erneut das Fortschreiten der globalen Erwärmung, wofür als Hauptursache der Mensch genannt wird. Das globale Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum führte zu atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas), wie sie seit mindestens 800.000 Jahren noch nie vorgekommen sind.

Durch die Verstärkung des Treibhauseffektes über sein natürliches Niveau hinaus erfolgt ein Anstieg der globalen mittleren Jahrestemperatur von bis zu 1,5 °C.

Die Auswirkungen der Klimaerwärmung sind auch lokal zu spüren und die Stadt Emmerich am Rhein muss sich vermehrt klimatischen Extremereignissen wie Starkregen, Hagel und Sturm sowie zunehmenden Trockenperioden und Hitzewellen stellen. Klimaschutz auf lokaler Ebene spielt eine herausragende Rolle, denn menschliches Handeln insbesondere in den Städten ist verbunden mit Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen durch Fahrzeuge, Gebäude sowie durch die Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daher ist es umso wichtiger lokale Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Seit 2003 ist die Stadt Emmerich am Rhein Mitglied beim European Energy Award einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für kommunalen Klimaschutz wobei Klimaschutzmaßnahmen geplant, umgesetzt und überprüft werden.

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die klimaschutzrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Emmerich am Rhein der vergangenen Jahre aufgeführt:

2003

Ratsbeschluss über die Teilnahme am **European Energy Award (EEA)**.

2007

Absolvierten alle Mitarbeiter der Verwaltung eine sog. **„e-fit - Woche“**, in der sie darin geschult wurden, wie sie am Arbeitsplatz im Sinne eines besseren Klimaschutzes energieeinsparend wirksam werden können.

2012 / 2013

Das Klimaschutzgesetz der Landesregierung mit seinen ambitionierten CO₂-Einsparzielen, führte 2012 dazu, dass der Rat der Stadt Emmerich beschloss, ein **„Integriertes Klimaschutzkonzept“** für das Stadtgebiet aufzustellen.

2015 / 2016

Vertiefte die Verwaltung ihr klimapolitisches Engagement, um die Klimafolgen für ihre Belange, auch und gerade im Bereich der Planung, besser einschätzen zu können. Daraufhin beauftragte der Rat sie mit der Erarbeitung eines sog. **„Klimafolgenanpassungskonzeptes“**.

2017

wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Es berücksichtigt bereits die Anforderungen aus dem Klimaanpassungskonzept und sieht unter anderem vor, einen sogenannten Stadtteilarchitekten einzuführen, der im Innenstadtbereich u.a. zur energetischen Sanierung, zur Begrünung von Fassaden und Innenhöfen u.v.a. beratend tätig werden soll.

2018

Seit 2018 befasste sich die Verwaltung mit der Erstellung eines ‚Klimaschutzteil-konzeptes Nahmobilität‘ sowie mit dem Entwurf einer ‚Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich‘.

2019

Seit Anfang des Jahres 2019 bereiten sich verschiedene linksrheinische Städte und Gemeinden darauf vor, Ihre klimapolitischen Anstrengungen besser zu vernetzen bzw. voneinander zu lernen. Die Klimapartnerschaft „Klima. Partner im Kreis Kleve“ hat sich im Dezember 2019 gegründet.

2020

Der Entwurf für das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität ging in die Offenlage. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben nochmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Anregungen und Hinweise in das Konzept mit einzubringen. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschloss im September das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen. Die ersten Umsetzungen sind für Anfang 2021 geplant. Des Weiteren wurde durch die Klima.Partner im Kreis Kleve die Aktion STADRADELN durchgeführt, zum ersten Mal Kreis weit und war an der Teilnehmerzahl gemessen sehr erfolgreich.

Auch die Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich wurde 2020 im dynamischen Prozess weitergeführt und konkretisiert. Aufgrund der Corona – Pandemie jedoch im geringeren Rahmen als Anfang des Jahres geplant. Die geplanten Maßnahmen sind jedoch nur verschoben und werden sobald es wieder möglich ist nachgeholt.

Im Verlauf ihrer bisherigen Teilnahme am EEA hat die Stadt Emmerich am Rhein sich in den vorgeschriebenen Zertifizierungsintervallen insgesamt 4 Mal (2008, 2011, 2014 und 2018) reauditieren lassen und entsprechende Auszeichnungen erhalten.

Förderung

Aufgrund das am 1. Januar 2019 die novellierten Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums in Kraft getreten ist, haben einige Landesregierungen, auch die Landesregierung aus Nordrhein Westfalen, Ihre eea-Förderung ab 2020 auf Landesebene ausgesetzt oder eingestellt.

European Climate Award

Die Fortführung des Klimaschutzgedankens auf kommunaler Ebene steht für die Stadt Emmerich am Rhein jedoch nicht in Frage und soll auch nach Beendigung des Förderzeitraums fortgeführt werden. Die Stadtverwaltung strebt den Wechsel von EEA zum ECA (European Climate Award) an.

Der Prozessablauf des ECA-Zertifizierungsverfahrens als solches bleibt nahezu identisch zum Prozessablauf des EEA. Kommunen können mit externer Unterstützung eine Ist-Analyse erstellen und ein Maßnahmenpaket erarbeiten im EEA-Prozess wurde dies als EPAP – Energiepolitisches Arbeitsprogramm benannt. Im ECA-Prozess wird dieses Instrument als KAP-Klimaanpassungspolitisches Arbeitsprogramm bezeichnet. Die Größte Änderung erfolgt bei den Themenschwerpunkten. Im Folgende sind die Themenschwerpunkte/Maßnahmenswerpunkte des ECA dargestellt:

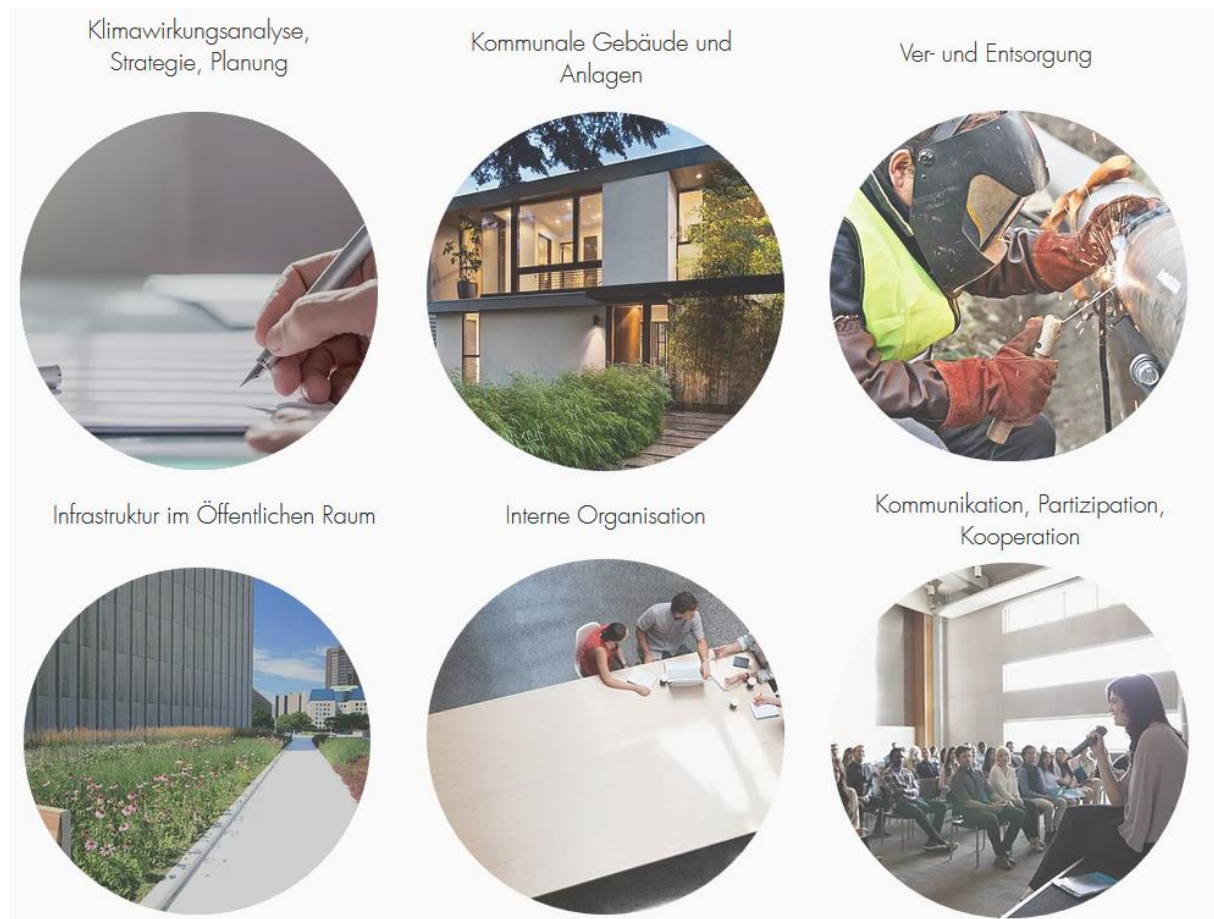


Abbildung 1: Überblick der ECA-Themenswerpunkte (Quelle: <https://www.european-climate-award.de>)

Die oben genannten Themenbereiche werden im Zertifizierungsverfahren ähnlich wie bei EEA in ein detailliertes Maßnahmentool weiter gegliedert.

Hinter dem detaillierten Maßnahmentool liegt ein Bewertungssystem (Punktesystem) welches auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Indikatoren sowie der Beurteilung der individuellen Umsetzungsgrades der Maßnahme in der Kommune beruht. Die maximale Einflussmöglichkeit einer Kommune hinsichtlich der möglichen Umsetzung wird bei der Bewertung berücksichtigt.

Ferner werden die erarbeiteten Maßnahmen aus dem EEA-Prozess bei einem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens nicht unterschlagen, sondern in den ECA-Maßnahmentool integriert.

Der Wechsel wird aus zweierlei Gründen angestrebt, zum einen sieht die Stadtverwaltung ein hohes Potenzial für die Stadt Emmerich am Rhein Maßnahmen des ECA-Maßnahmentools erfolgreich umsetzen zu können um ein gutes Ergebnis bei der Zertifizierung zu erlangen und zum anderen wird die Teilnahme bei dem ECA- durch Landesmittel des Landes NRW gefördert. Da seit September 2019 das Land Nordrhein-Westfalen kommunale Qualitätsmanagementsysteme im Bereich Klimafolgenanpassung, worunter auch das ECA-Zertifizierungsverfahren fällt, fördert. Die Förderquote liegt bei maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die örtliche Politik wird aufgefordert dem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens zuzustimmen, sodass die Stadt Emmerich am Rhein energie- und klimapolitisch weiterhin gutaufgestellt ist und bleibt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

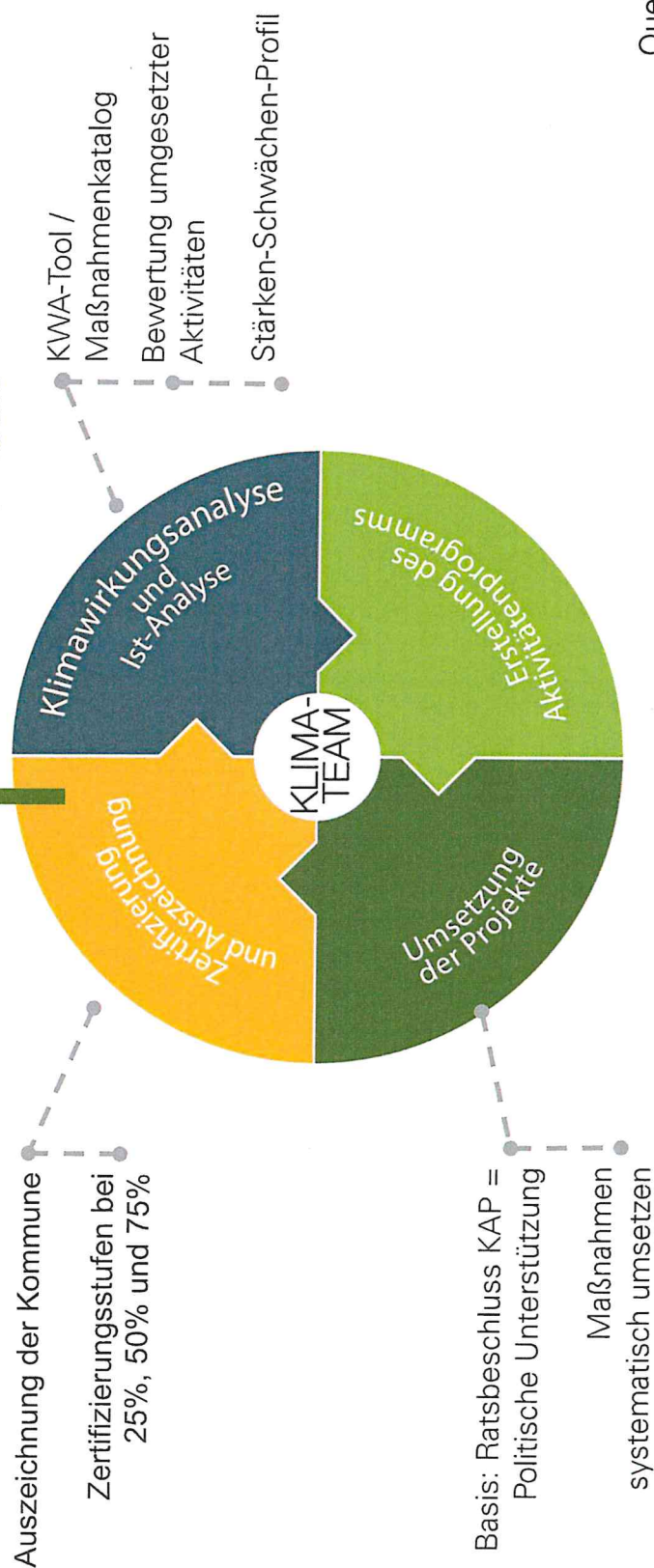
Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 5-16 2412 Übersicht ECA-Zertifizierungsprozess



ECA EMMERICH AM RHEIN

eca-Prozess

**Erfolgskontrolle durch jährliches
internes Audit**



**EUROPEAN
CLIMATE
AWARD**

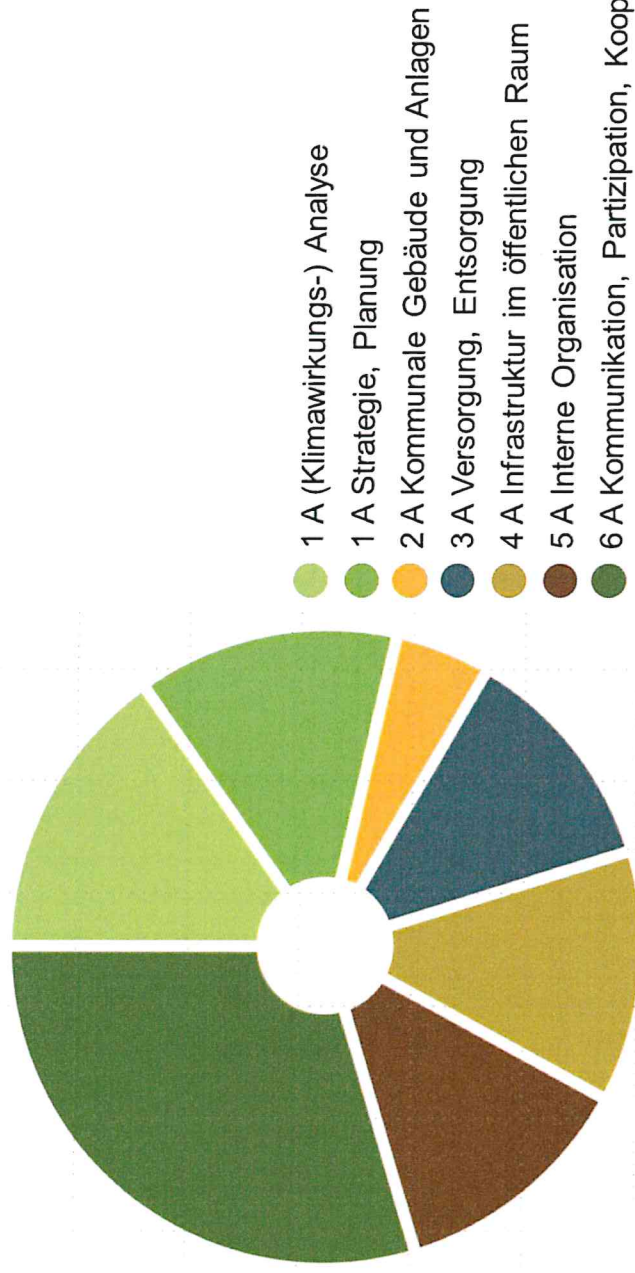
Quelle: B&SU





ECA EMMERICH AM RHEIN

Handlungsfelder im eca



EUROPEAN
CLIMATE
AWARD



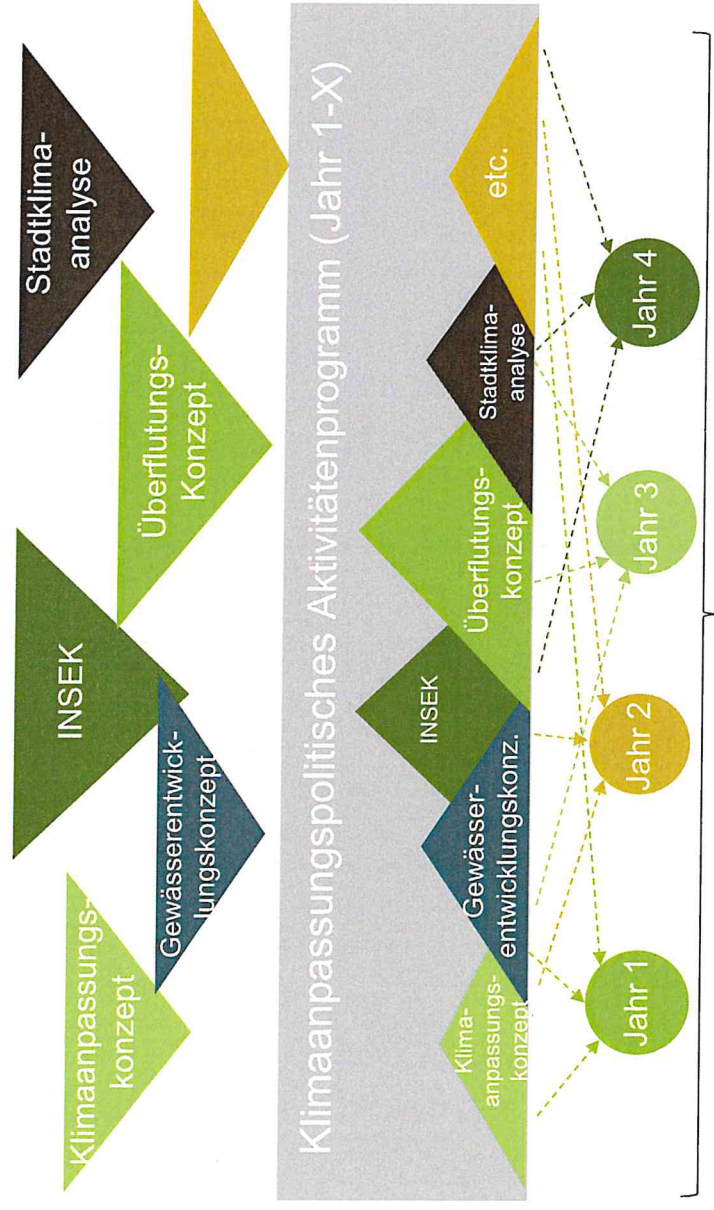
ECA EMMERICH AM RHEIN

Klimateam (Kernteam und erweitertes Team)



EUROPEAN
CLIMATE
AWARD

ECA: Klimaanpassungspolitisches Aktivitätenprogramm (KAP)



Quelle: European Climate Award

EUROPEAN
CLIMATE
AWARD



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

19.11.2020

Betreff

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

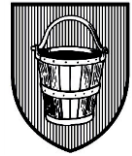
08.12.2020 14 - 17 0023/2020 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

08.12.2020 14 - 17 0023/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 14 - 17 0023/2020 Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****14 - 17
0023/2020****19.11.2020****Betreff**

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	08.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

Sachdarstellung :

Die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019, sieht in den §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 9, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 2, ausdrückliche Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnisse der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung vor.

Mit Wirkung vom 05.11.2019 wurde die ehemalige Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung abberufen und nimmt seitdem die Aufgaben als Kämmerin wahr. Die vom Rat zu bestellende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist somit seit einem Jahr unbesetzt. Insofern wird es als notwendig erachtet, die Rechnungsprüfungsordnung an diese besondere Situation anzupassen.

§ 3 RPO:

Absatz 1:

Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.

Absatz 2:

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

Bereits in der Einleitung der Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2019 wird darauf hingewiesen, dass „in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst“ werden. „Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.“

Im Rahmen dieser Anpassung erfolgt jetzt auch die redaktionelle Korrektur der beiden Absätze.

Die Begriffe „Prüferinnen und“ werden gestrichen.

§ 7 Abs. 5 RPO:

Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.

Die Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Einzelprüfung durchgeführt. Sollte es für diese Prüfungen oder im Nachgang zu einer Prüfung notwendig sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung an Sitzungen des Rates und/oder eines Ausschusses teilnehmen muss, so sollte hier der Prüfer teilnehmen, der auch die Prüfung durchgeführt hat bzw. durchführen wird. Eine Entscheidung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung welcher Prüfer im Einzelfall an einer Sitzung teilnimmt, ist hier nicht notwendig. § 7 Abs. 5 Satz 2 RPO wird daher gestrichen.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 RPO

Mitteilungspflichtig ist der Leiter(in) der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

siehe Ausführungen zu § 3 RPO.

Der Begriff „(in)“ wird gestrichen.

§ 8 Abs. 9 RPO:

Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

siehe Ausführungen zu § 10 Abs. 1 RPO.

Die Begriffe „der Leitung“ werden gestrichen.

§ 9 Abs. 2 RPO:

Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Unterrichtungspflicht der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ausgeweitet.

§ 9 Abs. 3 RPO:

Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Abwesenheit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss auch der stellvertretenden Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung diese Möglichkeit eingeräumt werden.

§ 10 Abs. 1 RPO:

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

Die §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch legen fest, dass die jeweiligen Abschlussprüfer den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk bzw. den Vermerk über seine Versagung unterzeichnen.

Daher ist es sachgerecht, dass die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein den Prüfbericht, den Bestätigungsvermerk und die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses unterzeichnen, die auch die Prüfung durchgeführt haben.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 RPO wird die folgte geändert:

Der Bericht und der Vermerk sind von allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Abs. 2 RPO:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

Wie bereits zu § 10 Abs. 1 RPO ausgeführt, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch mehrere Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung. Daher wird auch der Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss von der örtlichen Rechnungsprüfung erstellt. Die Worte „der Leitung“ werden gestrichen.

§ 11 Abs. 2 RPO:

Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Dieser Absatz wird um die Worte „bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung“ ergänzt.

Die erforderlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Rechnungsprüfungsordnung werden in einer Synopse dargestellt und als Anlage 1 beigelegt. Die Änderungen sind in fett markiert.

Inkrafttreten:

Die oben angegebenen Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

14 - 17 0023 2020 A 1 Synopse RPO

14 - 17 0023 2020 A 2 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom XX.XX.XXXX

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am _____._____._____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den ~~Prüferinnen und~~ Prüfern.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

(2) Die Leitung und die **Prüferinnen-und** Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),

3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,

7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:

a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten

b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),

3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,

7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:

a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten,

b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen

8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenem Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen.

5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,
6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial- und Kulturstiftung Emmerich,
7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,
8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,
9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgendem Umfang:

8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenem Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen.

5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,
6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial- und Kulturstiftung Emmerich,
7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,
8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,
9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgendem Umfang:

a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zu zuzuleiten,

b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen

11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und Stadtspartbund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden

a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zu zuzuleiten,

b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen

11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und Stadtspartbund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. **~~Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.~~**

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.

(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter(in) der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter~~(in)~~ der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabepflichtungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabepflichtungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und –auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und –auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von **der Leitung** der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung **bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung** unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung **bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung** den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von **allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.**

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen

(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von **der Leitung** der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung **bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.**

(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom **17.12.2019** außer Kraft.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom XX.XX.XXXX

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am __.__.____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:
 - a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten,
 - b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenen Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen,

5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen-und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,
6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial-und Kulturstiftung Emmerich,
7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsporthund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,
8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,
9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgenden Umfang:
 - a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftrags Schreibens zu zuzuleiten,
 - b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen
11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und dem Stadtsporthund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten,

Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.

(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und -auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht

gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom

Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

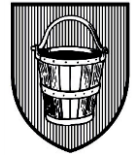
(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.11.2020

Betreff

Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein

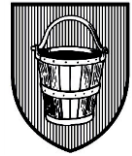
Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den der Vorlage als Anlage beigefügten Siebten Demografiebericht für die Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

08.12.2020 17 - 17 0011/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 17 - 17 0011/2020 Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**17 - 17
0011/2020**

17.11.2020

Betreff

Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den der Vorlage als Anlage beigefügten Siebten Demografiebericht für die Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die seit dem Jahr 2008 zusammengestellten Demografieberichte für die Stadt Emmerich am Rhein haben durchweg zum Ziel, die demografische Zusammensetzung und Veränderungen in der lokalen Bevölkerungsstruktur anhand statistischer Auswertungen nachzuzeichnen. Während die ersten fünf Berichte sich auf die Zusammenstellung des entsprechenden Zahlenmaterials und im Wesentlichen auf die Beschreibung der Ist-Situation beschränkten, kommt seit dem Sechsten Demografiebericht 2018 das Analyseinstrument „demosim“ zum Einsatz, das darüber hinaus einen Blick in kleinere Einheiten wie die Ortsteile und die Erstellung von Prognosen ermöglicht.

Der nun vorliegende Siebte Demografiebericht beruht im Wesentlichen auf der Struktur und Herangehensweise seines Vorgängers: Auf eine Beschreibung der aktuellen Entwicklungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene folgt eine Darstellung der lokalen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in der Gesamtstadt sowie in den einzelnen Ortsteilen, die neben einer Beschreibung des Status Quo zum 01.01.2020 auch eine Zehnjahresprognose umfasst. Zentrales Element des Berichts bildet die auf die Beschreibung folgende Herausarbeitung wesentlicher demografischer Herausforderungen für die Stadt Emmerich am Rhein, die mittelfristig durch Politik und Verwaltung mithilfe passender Strategien und Maßnahmen adressiert werden sollten.

Die Demografiebeauftragte wird in der Sitzung im Rahmen eines Vortrages kurz auf die wesentlichen Ergebnisse des Siebten Demografieberichts eingehen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
17 - 17 0011 2020 A 1 Siebter Demografiebericht

7. Demografiebericht 2019/2020



Der demografische Wandel in Emmerich am Rhein

1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Vorwort	3
3	Leonie Pawlak: Wo stehen wir heute?	4
4	Aktuelle demografische Entwicklungen.....	5
4.1	In der Bundesrepublik Deutschland.....	5
4.2	Im Land Nordrhein-Westfalen.....	7
4.3	In der Metropolregion Rheinland	8
4.4	Im Kreis Kleve.....	8
4.5	In Emmerich am Rhein gemäß den Prognosen aus dem Jahr 2012	10
5	Der demosim Ortsteil-Demografiemonitor als Analyseinstrument	11
6	Die demografische Entwicklung in Emmerich am Rhein bis 2030.....	11
6.1	Bevölkerungszahl	11
6.2	Bevölkerungszusammensetzung.....	14
6.3	Die Tagesbevölkerung (Ein- und Auspendler)	16
7	Die demografische Entwicklung in den Ortsteilen.....	17
7.1	Praest	19
7.2	Klein-Netterden.....	21
7.3	Dornick.....	22
7.4	Vrasselt.....	24
7.5	Stadtkern Emmerich	25
7.6	Hüthum	27
7.7	Borghees	29
7.8	Elten.....	31
8	Lokale Besonderheiten und Herausforderungen	33
8.1	Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl	33
8.2	Herausforderung Arbeitsmigration.....	33
8.3	Herausforderung Fachkräftemangel.....	35
8.4	Herausforderung Alterung	36
9	Zusammenfassung und Ausblick	37
10	Fazit	38
11	Glossar der wichtigsten Fachbegriffe	39
12	Literaturnachweis.....	43

2 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der demografische Wandel ist schwer zu greifen. Das liegt nicht nur daran, dass die meisten Veränderungen schleichend erfolgen, sondern auch daran, dass er von Region zu Region, von Stadt zu Stadt, aber auch von Ortsteil zu Ortsteil völlig unterschiedlich zu Tage tritt: An einem Ort geht die Gesamtbevölkerung zurück, an einem anderen erhöht sich der Anteil der Senioren stark, an einem dritten nimmt der Anteil der aus dem Ausland zugewanderten Menschen stetig zu.

Diese drei Eckpfeiler des demografischen Wandels in Deutschland, die häufig mit „weniger, älter, bunter“ zusammengefasst werden, gelten in Emmerich am Rhein wie der vorliegende siebte Demografiebericht zeigt, nur bedingt. Genau wie im sechsten Demografiebericht deuten die hier präsentierten Bestands- und Prognosedaten eher auf ein „älter, bunter, mehr“ hin.

Aber was heißt das? Können sich lokale Politik und Verwaltung nach dem Motto „die Schrumpfung ist abgesagt“ mit Blick auf diese Zahlen zurücklehnen? Die Antwort sollte „Nein“ lauten. Denn auch eine zahlenmäßig konstante Bevölkerung, die sich lediglich in ihrer Zusammensetzung verändert, verlangt nach einer Anpassung der lokalen Gegebenheiten und Angebote an die sich ständig wandelnden Bedürfnisse.

Der vorliegende Bericht mit seiner detaillierten Beschreibung der aktuellen Situation und einem auf der Grundlage der Veränderungen der letzten Jahre berechneten Zukunftsszenario für 2030 soll eine Diskussionsgrundlage sein. Ausgehend von den hier präsentierten Zahlen kann und muss überlegt werden, wie lokale Politik und Verwaltung auf die sich abzeichnenden Veränderungen reagieren können.

Die Existenz einer „goldenen Formel“, die auf alle demografischen Herausforderungen gleichzeitig eine passende Antwort gibt, ist unwahrscheinlich. Daher wird es vielmehr darum gehen müssen, mit zahlreichen Einzelmaßnahmen gemeinsam zu Lösungsansätzen (im Plural) zu gelangen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und uns allen gute Ideen, um die hier beschriebenen Veränderungen konstruktiv zu gestalten.

Peter Hinze

(Bürgermeister)

3 Leonie Pawlak: Wo stehen wir heute?

Der vorliegende Demografiebericht 2019-2020 erreicht uns zu einem Zeitpunkt, an dem die Corona Pandemie uns gezeichnet und einem Mentalitätswandel unterworfen hat. Auswertungen und neue Weichenstellungen werden geprägt sein müssen von den Einsichten, die wir durch unumgängliche Anpassungszwänge in unserem Denken und Fühlen gewonnen haben.

Die sachlich fundierte Erhebung und wertneutrale Darstellung bietet eine Orientierungshilfe, die dem allgemeinen Unsicherheitsgefühl ordnenden Halt bieten kann. Das vorliegende Material soll Grundlage sein, ein Netzwerk von Verknüpfungen und Abhängigkeiten in den Blick zu nehmen, kann uns aber nicht garantieren, dass Zukunftsstrategien zwar planbar, aber durch Unvorhergesehenes nicht immer verlässlich umsetzbar sind. Auf der Grundlage des Demografieberichtes ist es möglich, Veränderungsprozesse anzustoßen und planerische Schwerpunkte herauszuarbeiten. Doch sollte beim rational motivierten Objektbezug der vermeintlich statistischen Transparenz nicht außer Acht gelassen werden, dass politische Entscheidungen unter Anpassungszwängen nur unter Einhaltung von Verantwortungs- und Verantwortungsbewusstsein für Generationengerechtigkeit ihre Berechtigung haben. Nach unseren Corona-Erfahrungen müssen Intuition, Phantasie und Kreativität Bestandteil eines neuen Umsetzungskonsenses sein, in dem keine Patentrezepte, sondern kommunikativ, zielgruppengerecht und zukunftsorientiert Lösungswege angestrebt werden.

In der Gewissheit, dass wir die Potenziale dazu haben, ist es eine Chance, die Herausforderungen des neuen Demografieberichtes anzunehmen und zum Wohle unserer Stadt Lösungen zu finden. Es ist eine Chance. Baustellen, in denen der Werkzeugkasten Demografiebericht eingesetzt werden kann, gibt es in Emmerich genug. Alle verantwortlichen Planer und Baumeister hat die Erfahrung gelehrt:

immer miteinander achtsam umzugehen

dringende Faktenzwänge produktiv umzusetzen

kommunikativ kreative Lösungen anzustreben

verantwortungsbewusst für Gegenwart und Zukunft aller Bürger zu planen

4 Aktuelle demografische Entwicklungen

4.1 In der Bundesrepublik Deutschland

Die Bevölkerungsentwicklung der BRD verläuft anders als es noch vor einigen Jahren prognostiziert wurde. Der Direktor des Bundesinstitutes für Bevölkerungsforschung Prof. Norbert Schneider sagte diesbezüglich im Rahmen einer Pressekonferenz im September 2019: „Die demografische Entwicklung wurde und wird oft zum Anlass genommen, düstere Zukunftsentwürfe zu skizzieren. Vor 20 Jahren dominierten Krisenszenarien wie: Die Deutschen sterben aus. Steigende Zuwanderung führt zu Überfremdung. Die wachsende Vergreisung bedroht den Wirtschaftsstandort Deutschland“ (Deutschlandfunk 2019). Für die meisten Zukunftsforscher war klar, dass Deutschland immer älter würde, immer weniger Kinder geboren und die Städte einem stetigen Schrumpfungsprozess unterliegen würden.

Dies ist so nicht eingetreten. Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung konstatiert in seinem Bericht zur *Demografischen Lage der Nation 2019*: „Heute leben in Deutschland rund 83 Millionen Menschen – mehr als jemals zuvor. Nachdem die Bevölkerung im Jahr 2002 ihr vorläufiges Maximum erreicht und danach mit dem Schrumpfen begonnen hatte, weil die Zahl der Sterbefälle die der Neugeborenen so stark überschritten hatte, dass auch Zuwanderung die natürlichen Verluste nicht mehr ausgleichen konnte, hat sich das Blatt seit 2011 gewendet“ (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 14).

Die anhaltende Zuwanderung sorgt seitdem dafür, dass trotz der höheren Sterbe- als Geburtenrate die Gesamtbevölkerung aktuell wächst. Hauptherkunftsländer der Zuwanderer waren seit 2011 zunächst EU-Mitgliedsstaaten: Deren Bürger entgingen wie im Fall von Griechenland, Spanien oder Italien den nach der Wirtschaftskrise 2008 weiterhin schwierigen Bedingungen in ihren Heimatländern durch Abwanderung oder machten wie im Fall der neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten wie insbesondere Polen und Rumänien erstmalig von ihrem Freizügigkeitsrecht als Unionsbürger Gebrauch (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 22). Nur 2015/16 wurde die Zahl der innereuropäischen Migranten übertroffen durch die Zahl der schutzsuchenden Zuwanderer aus Kriegs- und Krisenregionen wie Syrien, dem Irak oder Afghanistan. Aber bereits 2017 überwog erneut die EU-Binnenwanderung (ebd.).

2018 waren die wichtigsten drei Herkunftsländer, aus denen mehr Staatsbürger nach Deutschland ein- als wieder auswanderten (mit deutlichem Abstand) Rumänien (62.373 Personen) gefolgt von Syrien (28.814 Personen) und Kroatien (25.126 Personen) (BMI/BAMF 2019: 44).

Allerdings ist die Zuwanderung nicht der einzige Grund für den Bevölkerungsanstieg. Seit einigen Jahren steigt (wie bereits im 6. Demografiebericht festgestellt) auch die Geburtenrate leicht an: Kamen im Jahr 2014 in Deutschland noch 714.000 Kinder zur Welt, waren es im Jahr 2018 fast 790.000 Kinder (Statistisches Bundesamt 2019).

Dabei fällt auf, dass insbesondere bei Frauen über 30 ein Geburtenanstieg zu verzeichnen ist, sodass das Durchschnittsalter der Mutter bei Geburt des Kindes in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist (Statistisches Bundesamt 2019a). Ein Grund dafür könnte die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienpolitische Maßnahmen wie etwa das Elterngeld oder erheblich ausgebauten Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung sein. Der Befragung im Rahmen des Mikrozensus 2018 zufolge gingen 71% der Mütter minderjähriger Kinder einer Erwerbstätigkeit nach; dieser Wert lag im Vergleich dazu 2008 noch bei 67% (Statistisches Bundesamt 2019b: 28). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei Müttern, deren jüngstes Kind ein Jahr alt war: Hier waren 2018 bereits 42% der Mütter wieder erwerbstätig im Vergleich zu 36% im Jahr 2008 (Statistisches Bundesamt 2019b: 28).

Natürliche Bevölkerungsentwicklung, 1950–2018

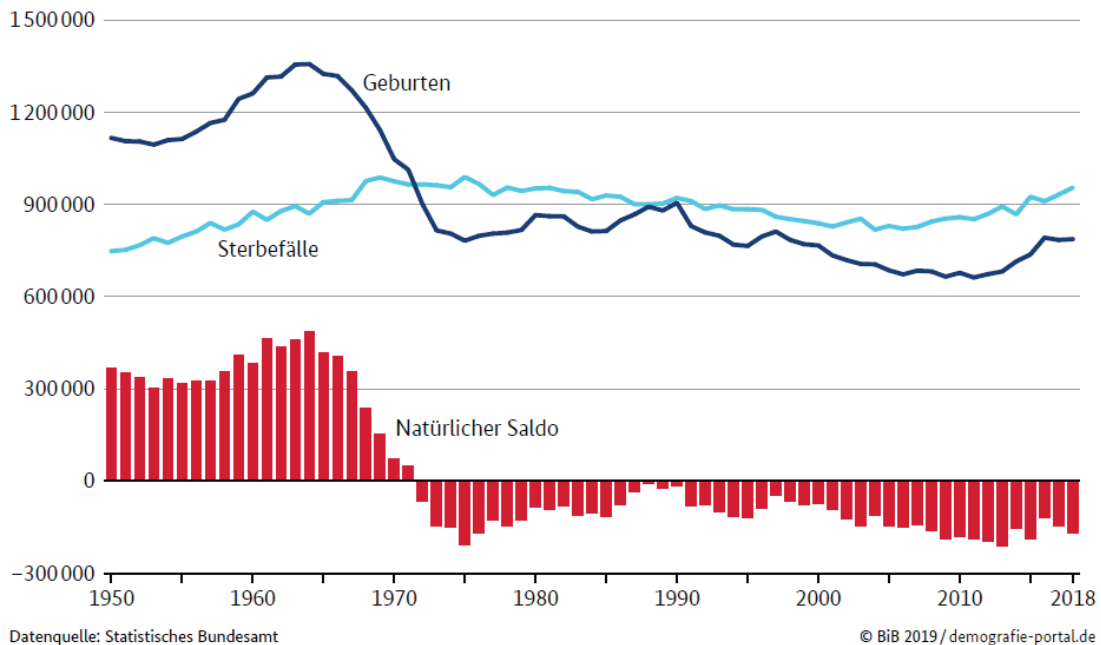


Abbildung 1: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Deutschland (Quelle Demografieportal des Bundes und der Länder 2019)

Auch hier spielt die gestiegene Zuwanderung eine wichtige Rolle, da dadurch gleichzeitig die weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter größer geworden ist. 2018 sind 24% aller in Deutschland geborenen Kinder von nicht deutschen Müttern geboren worden (Statistisches Bundesamt 2019c). Nicht nur die Neuzuwanderung, sondern auch der Aufenthalt von Zuwanderern sorgt somit aktuell auf Bundesebene dafür, dass Deutschland trotz einer im Vergleich zur Sterbe- niedrigen Geburtenrate nicht schrumpft.

Aktuell wird daher zuweilen von einem „demografischen Zwischenhoch“ gesprochen (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 18). Die Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes vom Juni 2019 gibt an, dass „nach den Hauptvarianten der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (...) die Bevölkerungsanzahl noch mindestens bis 2024 zunehmen und spätestens nach 2040 zurückgehen (wird).“ (Statistisches Bundesamt 2019d: 17). Bis zum Jahr 2060 prognostiziert diese im demografisch problematischsten Szenario einer gleichzeitig sinkenden Geburtenhäufigkeit, eines starken Anstiegs der Lebenserwartung und einer niedrigen Nettoneuwanderung ein Bevölkerungsrückgang von heute 83 Millionen auf dann 74 Millionen Menschen in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2019d: 19). Zum Vergleich: Bei steigender Geburtenhäufigkeit, nur langsam steigender Lebenserwartung und hoher Zuwanderung wird im Bericht eine Bevölkerung von 84,5 Millionen Menschen in Deutschland im Jahr 2060 errechnet.

Unabhängig von der Entwicklung der absoluten Zahlen wird sich jedoch in jedem Fall der bereits im 6. Demografiebericht beschriebene Trend eines steigenden Anteils der alten Bevölkerung (in der Regel definiert als 60 Jahre und älter) und insbesondere der hochalten Bevölkerung (in der Regel definiert als 80 Jahre und älter) fortsetzen, worauf bei der Betrachtung der Entwicklungen auf lokaler Ebene noch ausführlicher eingegangen werden soll (vgl. 6).

Neben der Größe der Gesamtbevölkerung und deren demografischer Zusammensetzung verändert sich schließlich auch die Verteilung der Bevölkerung im Bundesgebiet kontinuierlich: Nach wie vor unterliegen insbesondere viele ländliche Gebiete in Deutschland einem deutlichen Einwohnerschwund, der sich künftig fortsetzen wird (eine Prognose der Entwicklung auf Kreisebene bis 2035 siehe Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 16). Im Gegenzug boomen nach wie vor die Großstädte und ihre

Umgebung. Noch stärker als im ländlichen Raum im Westen der Bundesrepublik ist diese Entwicklung in den ländlichen Regionen Ostdeutschlands spürbar. Um die Veränderungen in Emmerich am Rhein in (aussagekräftige) Relation setzen zu können, soll darauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen, sondern ein Blick auf die aktuelle Landes- und regionale demografische Entwicklung geworfen werden.

4.2 Im Land Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit fast 17,6 Millionen Einwohnern 2018 die höchste Einwohnerzahl aller Bundesländer (Statistisches Bundesamt 2019e). Diese wird den Bevölkerungsprognosen des Landes zufolge bis 2040 noch leicht um 0,9% wachsen (IT.NRW 2020: 174). Jedoch verändert sich deren Altersstruktur: In den Prognosen wird davon ausgegangen, dass gleichzeitig die Zahl der unter 19-Jährigen in etwa konstant bleibt, die Zahl der 19 bis 65-Jährigen um 9,8% zurückgeht, während die Zahl der Menschen, die 65 Jahre und älter sind, bis 2040 um 33,4% steigt (IT.NRW 2020: 174).

Daneben sind genau wie auf Bundesebene auch auf Landesebene die örtlichen Verteilungen und Entwicklungen - hier dokumentiert auf Ebene der 22 kreisfreien Städte, der 30 Kreise sowie in der Städteregion Aachen - höchst unterschiedlich: So ist beispielsweise die kreisfreie Stadt Köln im Jahr 2018 um über 5000 Personen gewachsen, während die Bevölkerung im Kreis Recklinghausen im gleichen Zeitraum um fast 1500 Personen abgenommen hat (IT.NRW 2020a). Auch hier ist der bundesweite Trend eines anhaltenden Wachstums der Metropolen und ihrer sogenannten Speckgürtel, sprich der umliegenden auch zum Teil eher ländlichen Kreise, zu beobachten, während gleichzeitig vor allem Landkreise kontinuierlich Einwohner verlieren. Besonders ist in Nordrhein-Westfalen jedoch, dass im Ruhrgebiet auch kreisfreie Städte wie beispielsweise Bochum, Essen oder Oberhausen 2018 Einwohner verloren haben (IT.NRW 2020a). Die im Rahmen der Diskussionen um den demografischen Wandel vielfach prognostizierte Alterung der Bevölkerung bei gleichzeitig starkem Rückgang der Gesamteinwohner wird laut den Vorausberechnungen von IT.NRW bis 2040 vor allem ländlich geprägte Kreise im Sauerland und in Ostwestfalen sowie das nördliche Ruhrgebiet treffen (IT.NRW 2020b: 18), die den Berechnungen zufolge gemessen an Ihrer aktuellen Einwohnerzahl bis dahin prozentual die meisten Verluste erleben werden.

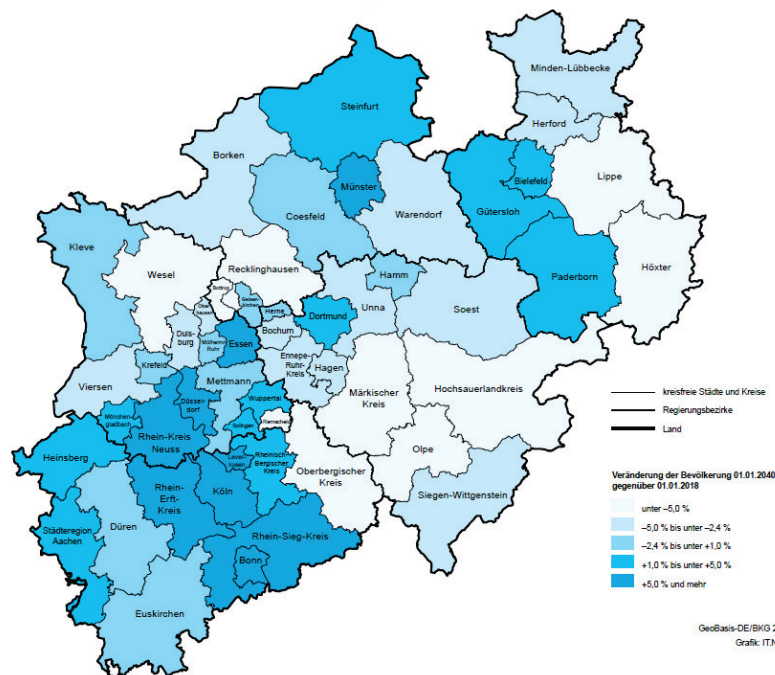
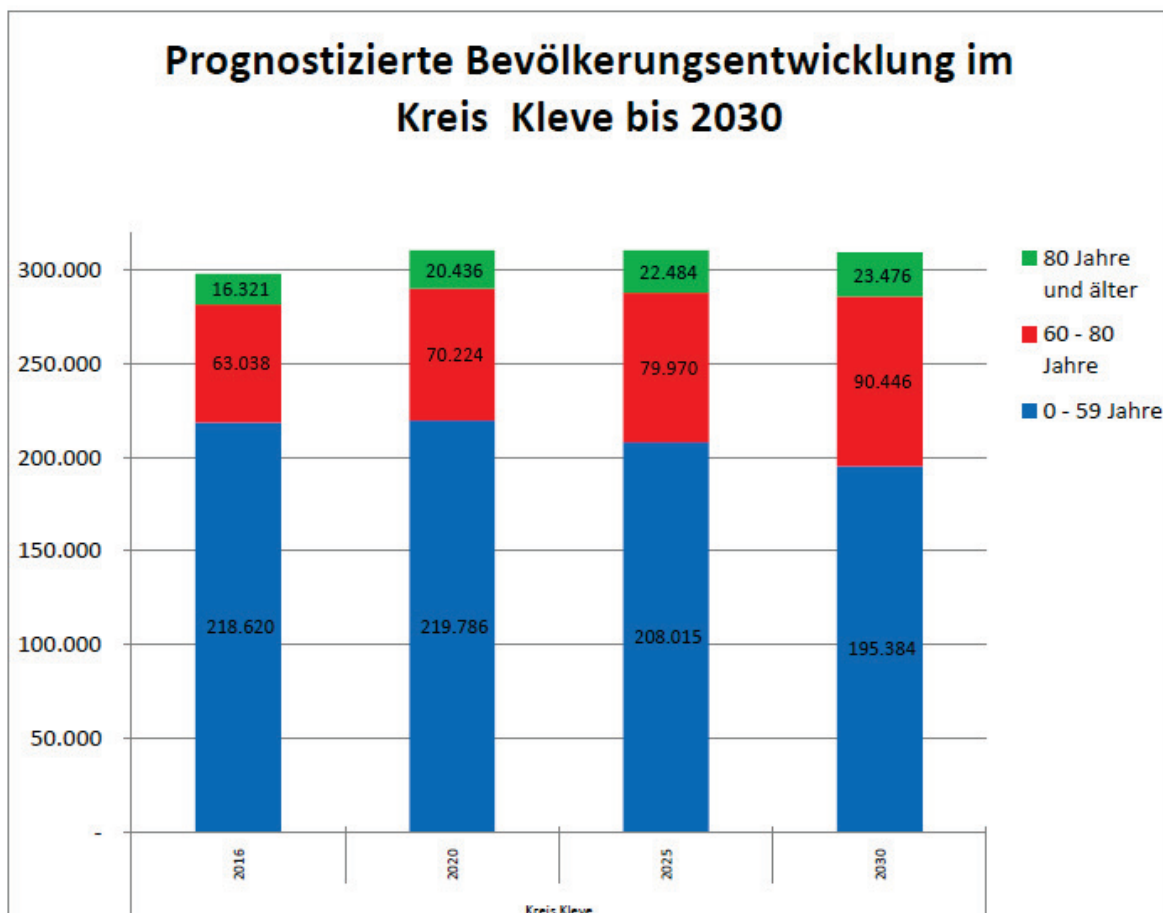


Abbildung 2: Veränderung der Bevölkerung 2040 gegenüber 2018 in den nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten (Quelle IT.NRW 2020b: 18)

Kreis Kleve vorgelegt und kommen darin hinsichtlich der demografischen Entwicklung zu folgender Erkenntnis: „Die Vorausberechnungen für den Kreis Kleve zeigen an, dass sich die demografischen Entwicklungen auf Kreisebene nicht nur aktuell, sondern auch zukünftig von denen des Landes Nordrhein-Westfalen unterscheiden. Zugleich lassen sich (...) zwischen den kreisangehörigen Kommunen unterschiedliche Entwicklungen identifizieren“ (Kühnel/ Schmidt/ Reuter/ Olbermann 2016: 79). So gingen die Verfasser des Demografiekonzepts bei seiner Erstellung 2016 davon aus, dass landesweit die Bevölkerung bis 2030 schrumpfen würde, wohingegen im Kreis Kleve mit einem Wachstum gerechnet wurde. Gleichzeitig schreite aber auch die Alterung der Bevölkerung im Kreis im Schnitt deutlich schneller voran als durchschnittlich im Land NRW, wobei sowohl in Bezug auf Wachstum/Schrumpfung als auch in Bezug auf die Dynamik der Bevölkerungsalterung in den unterschiedlichen kreisangehörigen Kommunen mit sehr verschiedenen Entwicklungen zu rechnen sei (ebd.).

Auch die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans für den Kreis 2018 geht von einem zukünftigen Anhalten dieser demografischen Trends aus. Auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2016 verändert sich bis 2030 kreisweit die Gesamtbevölkerung kaum, wohingegen der Anteil der über 60-Jährigen deutlich zunimmt (siehe Abbildung 4). Doch auch auf Kreisebene zeichnen sich wiederum lokal höchst unterschiedliche Entwicklungen ab (siehe auch Abbildung 32, Seite 38), die im vorliegenden Bericht für Emmerich am Rhein ausführlich dargestellt werden sollen.



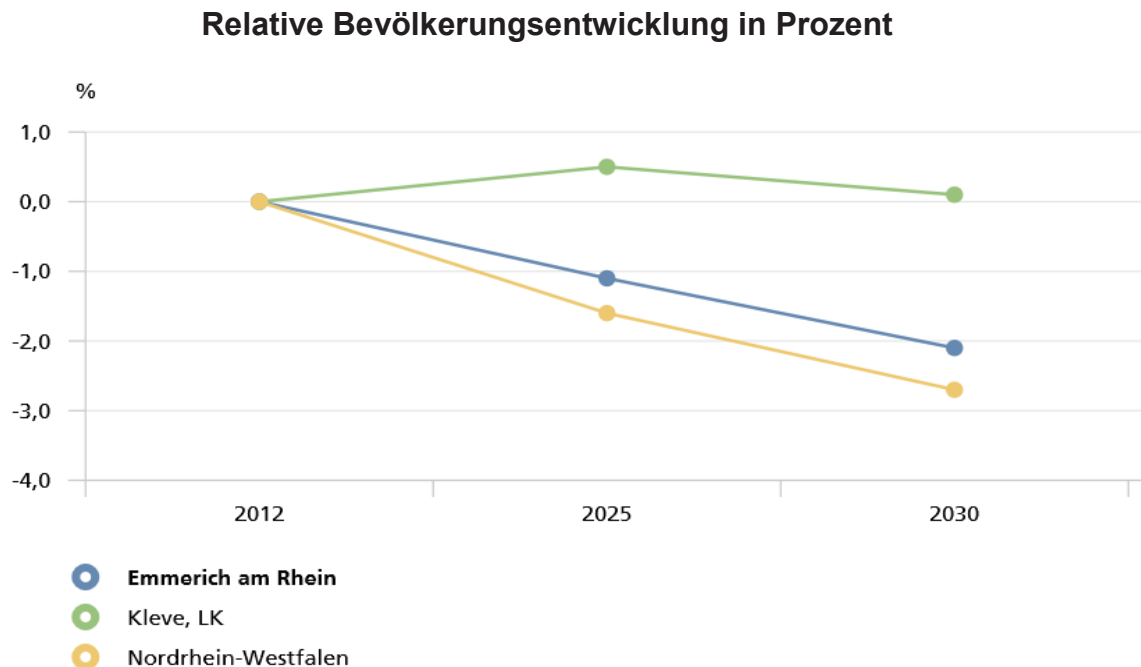
Hinweis:

Daten zur Altersstruktur stehen für die Gemeinde Kerken bei IT-NRW nicht zur Verfügung. Die Gesamtbevölkerung für das Jahr 2016 wird aus diesem Grund im Diagramm geringer als 300.000 Einwohner dargestellt. Der korrekte Wert beträgt 310.329 Einwohner.

Abbildung 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Kreis Kleve bis 2030 (Quelle Kreis Kleve 2018: 22)

4.5 In Emmerich am Rhein gemäß den Prognosen aus dem Jahr 2012

Die Bertelsmann-Stiftung, die sich umfassend mit dem demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, bietet auf ihrer Webseite (www.wegweiser-kommune.de) die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene sowohl Ist- als auch Prognose-Daten abzurufen und zu visualisieren. Die nachfolgende Grafik wurde mithilfe dieses Angebots erstellt.



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Abbildung 5: Bevölkerungsvorausberechnung-Bevölkerungsstruktur Stadt Emmerich am Rhein (Quelle Bertelsmann-Stiftung 2020)

Diese Prognose geht auf der Basis der Zahlen aus dem Jahr 2012 davon aus, dass die Einwohnerzahl von Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 um 2,1 % abnimmt. In der Zwischenzeit sind aber mit der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische EU-Bürger seit 2011, sowie für rumänische Staatsbürger seit 2014 und der Einwanderung zahlreicher Asylsuchender 2015/2016 Dynamiken entstanden, die das lokale Geschehen stark beeinflussen, jedoch in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Auf die wegen der veralteten Datenbasis eingeschränkte Aussagekraft der Prognosen macht die Bertelsmann-Stiftung daher inzwischen aufmerksam.

Dies macht deutlich, dass auch wenn demografische Veränderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in der Regel schleichend erfolgen, auf lokaler Ebene durchaus auch kurzfristige Dynamiken zu erheblichen Veränderungen des Gesamtbildes und der darauf basierenden Prognosen führen können. Um eine Prognose zu erhalten, die lokal möglichst wahrscheinliche Zukunftsszenarien skizziert, ist es daher unabdingbar eine aktuelle Datenbasis zu verwenden. Nur so können auch Trends, die in der jüngeren Vergangenheit begonnen haben und bei denen dennoch davon ausgegangen werden muss, dass sie sich fortsetzen, mitberücksichtigt werden.

Im Demografiebericht 2017/2018 wurde daher erstmalig die demografische Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein und jedes einzelnen Ortsteils auf der Grundlage der aktuellen Datenbestände des Bürgerbüros (ehemals Einwohnermeldeamt) genauer betrachtet. Dazu wurde Gebrauch gemacht vom Demosim Ortsteil-Demografiemonitor, der weil er auch für die Darstellungen in diesem Demografiebericht eine zentrale Rolle spielt, im Folgenden noch einmal kurz vorgestellt werden soll.

5 Der demosim Ortsteil-Demografiemonitor als Analyseinstrument

Für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren in die Zukunft kann mithilfe des demosim Ortsteil-Demografiemonitors aus der Kombination der Meldedaten und der vergangenen Entwicklungen in Bezug auf Geburten, Sterbefälle und die Zu- und Wegzüge mögliche Zukunftsszenarien errechnet werden. Grundlage sind in diesem Bericht die Meldedaten des Bürgerbüros mit Stand 01.01.2020. Für die Prognosen werden diese kombiniert mit dem Mittelwert der Wanderungen und Geburten seit 2012, der jeweils als Wanderungs- bzw. Geburtenparameter für Prognose-Jahre angenommen wird. Da die Angaben von IT.NRW zu Geburtenrate und Wanderungsgeschehen 2019 bei der Erstellung des Berichts im Mai noch nicht vorlagen, musste für dieses Jahr allerdings hilfsweise mit einer Fortschreibung gerechnet werden. Diese unterstellt, dass sich Geburtenrate und Wanderungssaldo der Jahre 2019 und 2018 nicht unterscheiden und ermittelt auf dieser Grundlage die für die Prognosen verwendeten Parameter.

Wie im vorangegangenen Bericht kann dank der Anwendung die demografische Entwicklung bis auf Ortsteilebene dargestellt werden. Neben Prognosedaten zur Bevölkerungsentwicklung, zum Altersdurchschnitt und zur künftigen Altersstruktur sind auch Ist-Daten zur Bevölkerungszusammensetzung, zur Neuzuwanderung und zur Migrationsstruktur abruf- und visualisierbar. Die für die Prognosen notwendigen Parameter des demografischen Wandels, das heißt die Geburten- und Sterberate sowie der Wanderungssaldo werden als Durchschnittswert auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes (IT.NRW) für Emmerich am Rhein (bzw. für den Kreis Kleve, wo diese Daten auf kommunaler Ebene nicht vorliegen) der vergangenen Jahre errechnet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass nur längerfristige Trends mit in die Prognose einfließen. Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass in einem Zeitraum von 20 Jahren auch die längerfristigen Trends sich nicht oder nicht in gleicher Intensität fortsetzen und die Zahl der Unwägbarkeiten insgesamt sehr groß ist, wird bei den Darstellungen im Folgenden jeweils auf die 10-Jahresprognose bis 2030 Bezug genommen.

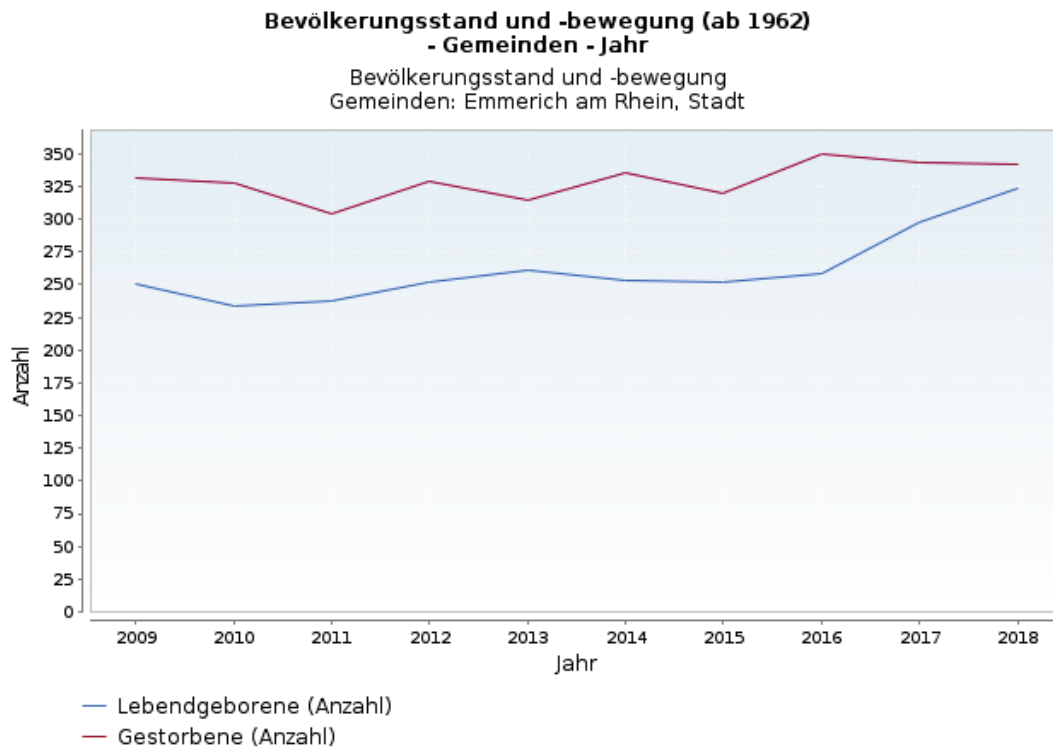
6 Die demografische Entwicklung in Emmerich am Rhein bis 2030

6.1 Bevölkerungszahl

6.1.1 Bestand zum 01.01.2020

Emmerich am Rhein hatte am 01.01.2020 laut Einwohnermeldeamt 32.368 Einwohner. Zum 01.01.2019 lag die (gemeldete) Einwohnerzahl noch bei 32.130 Personen. Wie im vorangegangenen Bericht ist auch im aktuellen Berichtszeitraum 2019/2020 die Gesamtbevölkerung überwiegend gewachsen. Hauptgrund dafür bleibt die große Zahl von Neuzuwanderungen aus Osteuropa im Rahmen der Arbeitsmigration insbesondere aus Polen und Rumänien. So ist auch der Anteil der Einwohner ohne deutschen Pass zum 01.01.2020 auf 28,81% weiter gestiegen. Die größte Gruppe sind jedoch weiterhin die niederländischen Staatsangehörigen, deren Gesamtzahl mit durchgängig rund 3.600 Gemeldeten im Berichtszeitraum aber recht konstant geblieben ist (siehe Abbildung 30, Seite 34).

Parallel zum Bundestrend ist auch in Emmerich am Rhein in den letzten Jahren die Zahl der Geburten leicht gestiegen. Doch reicht dies weiterhin nicht aus, um die Zahl der Sterbefälle zu kompensieren (siehe Abbildung 6, Seite 12).



© IT.NRW, Düsseldorf, 2020. Dieses Werk ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. |
Stand: 12.05.2020 / 08:04:14

Abbildung 6: Bevölkerungsstand und -bewegung in Emmerich am Rhein 2009 bis 2018 (Quelle IT.NRW 2020c)

6.1.2 Prognose zum 01.01.2030

Auf der Grundlage der Entwicklung des natürlichen Wachstums (Geburten im Vergleich zu Sterbefällen) und des Wanderungssaldos (Zu- im Vergleich zu Wegzügen) der vergangenen Jahre seit 2012 errechnet das Programm für Emmerich am Rhein die unten abgebildete Entwicklung bis 2030.

Bevölkerung			
	2020	2030	
Bevölkerung	32.368	33.371	(3%)
Männer	16.333	16.939	(4%)
Frauen	16.035	16.432	(2%)
ø-Alter	43	45	(2%)
Median-Alter	45	45	(0%)

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung Stadt Emmerich am Rhein 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In den Berechnungen können jedoch einige, möglicherweise ausschlaggebende, aber schwer prognostizierbare Entwicklungen nicht berücksichtigt werden: Die Zuwächse über die Arbeitsmigration aus Osteuropa hängen unmittelbar mit dem Arbeitskräftebedarf in den Niederlanden zusammen, der traditionell zu einem großen Teil mit Zeitarbeitspersonal gedeckt wird. Solange die Praxis vieler Zeitarbeitsfirmen anhält, Zeitarbeitskräfte für niederländische Unternehmen in Deutschland unterzubringen, wird die (nicht vorhersehbare) konjunkturelle Entwicklung in den Niederlanden einen starken, nicht vorhersehbaren Einfluss auf die tatsächliche Entwicklung in Emmerich haben. Gleichzeitig ist auch von (größeren) Bauprojekten anzunehmen, dass sie einen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt haben

werden, wobei dieser kaum quantifizierbar und damit in den Prognosen nicht angemessen zu berücksichtigen ist. Wie im vorangegangenen Demografiebericht ist daher anzumerken, dass vom Voranschreiten von Projekten auf dem Gelände der ehemaligen Pionierkaserne, am Neumarkt oder im sogenannten „Katjes-Quartier“ Effekte ausgehen werden, die in der oben dargestellten Prognose nicht einkalkuliert sind. Sollten die Projekte den Planungen entsprechend realisiert werden, könnte sich bis 2030 der Wachstumstrend nicht nur wie prognostiziert fortsetzen, sondern möglicherweise noch etwas stärker ausfallen als hier angenommen.

Um die kommunale Infrastruktur den zukünftigen Bedarfen gemäß ausrichten zu können, sind daher die Detailplanungen in den einzelnen Fachbereichen (z.B. der Stadtplanung, der Tagesbetreuungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung) unerlässlich. Nicht nur wegen ihres Einblicks in solche nicht prognostizierbaren und daher in den Berechnungen nicht berücksichtigten Entwicklungen, sondern auch wegen ihrer Erfahrung in Bezug auf die tatsächliche Nutzung städtischer Infrastruktur durch bestimmte Zielgruppen. Das folgende Kapitel dient lediglich dazu, die reine Größe und prognostizierte Entwicklung der Größe der verschiedenen Altersgruppen vorzustellen, ohne dass hieraus unmittelbar auf Bedarfe geschlossen werden kann (weil z.B. nicht jedes Kind im Alter von 0-3 Jahren auch einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird oder je nach Altersstruktur der Neueinwohner in den fertiggestellten Bauprojekten die Bedarfe völlig unterschiedlich sein können).

6.2 Bevölkerungszusammensetzung

6.2.1 Altersstruktur

6.2.1.1 Bestand zum 01.01.2020

Zum 01.01.2020 bildeten die Erwachsenen (30 bis unter 60-Jährigen) mit 13.376 Personen die größte Gruppe. Diese für das Erwerbspotenzial zentrale Gruppe, ist im Vergleich zum 01.01.2016 um 1% gewachsen. Das größte Wachstum gab es seit diesem Zeitpunkt jedoch in der Gruppe der Hochaltrigen (ab 80 Jahre), die im gleichen Zeitraum um 14% auf insgesamt 1.995 Personen angestiegen ist. Am stärksten zurückgegangen ist von 2016 bis 2020 die Zahl der jungen Menschen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren („Ausbildung bzw. Studium“) auf 2.506 Personen zum 01.01.2020 (im Vergleich zu 2.869 am 01.01.2016).

6.2.1.2 Prognose zum 01.01.2030

In Emmerich am Rhein ist von einer Entwicklung gemäß der zentralen Eckpunkte des demografischen Wandels, die sich im Allgemeinen mit „Älter, bunter, weniger“ (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 2017: 3) zusammenfassen lassen, auch in Zukunft nicht auszugehen. Vielmehr lässt sich die prognostizierte Entwicklung mit den Schlagworten „Älter, bunter, mehr“ zusammenfassen. Obwohl auch hier die Altersgruppe, die im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen mit im Schnitt 18% von 2020 bis 2030 am stärksten wächst, die Gruppe der über 60-Jährigen ist, wächst der Prognose zufolge gleichzeitig auch die Gruppe der 6-18-Jährigen („Schulkinder“) oder die Gruppe der 30- bis unter 45-Jährigen, die hier als „jüngere Erwachsene“ zusammengefasst wird.

Zielgruppenanalyse				
	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▼ Kinderbetreuung	1.826	1.792	(-2%)	-11% bis 13%
Krabbelkinder	950	873	(-8%)	-18% bis 27%
Kindergarten	876	919	(5%)	-3% bis 29%
▼ Schulen	3.552	3.843	(8%)	-18% bis 18%
Grundschule	1.145	1.270	(11%)	-8% bis 20%
Sek. I-Schüler	1.456	1.638	(12%)	-24% bis 25%
Sek. II-Schüler	951	935	(-2%)	-23% bis 4%
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	4.669	4.138	(-11%)	-22% bis 30%
Ausbildung, Studium	2.506	2.229	(-11%)	-18% bis 13%
Berufsanfänger	2.163	1.909	(-12%)	-27% bis 53%
▼ Erwachsene	13.378	13.027	(-3%)	-19% bis 6%
Jüngere Erwachsene	6.056	6.765	(12%)	-5% bis 17%
Ältere Erwachsene	7.322	6.263	(-14%)	-31% bis -5%
▼ Rentner	8.943	10.571	(18%)	16% bis 32%
Vorruhestand	2.167	2.548	(18%)	4% bis 43%
Jüngere Senioren	4.781	5.756	(20%)	13% bis 36%
Hochaltrige	1.995	2.267	(14%)	7% bis 42%

Krabbelkinder: unter 3-Jährige
Kindergarten: 3 bis unter 6-Jährige
Grundschule: 6 bis unter 10-Jährige
Sek I-Schüler: 10 bis unter 15-Jährige
Sek II-Schüler: 15 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium: 18 bis unter 25-Jährige
Berufsanfänger: 25 bis unter 30-Jährige
Jüngere Erwachsene: 30 bis unter 45-Jährige
Ältere Erwachsene: 45 bis unter 60-Jährige
Vorruhestand: 60 bis unter 65-Jährige
Jüngere Senioren: 65 bis unter 80-Jährige
Hochaltrige: über 80-Jährige

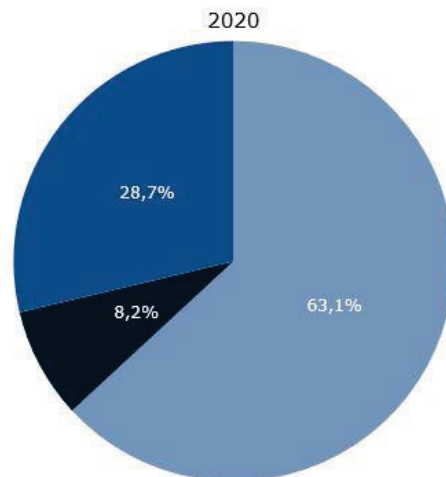
Abbildung 8: Zielgruppenanalyse Stadt Emmerich am Rhein 2020-2030 (Quelle demosim)

6.2.2 Migrationsstruktur

6.2.2.1 Bestand zum 01.01.2020

Die Migrationsstruktur in Emmerich am Rhein lässt sich mit demosim zum 01.01.2020 folgendermaßen visualisieren.

Migrationsstruktur
Emmerich
2020



	2020	2020 %
ohne Migrationshintergrund	20.429	63,11
mit Migrationshintergrund	2.638	8,15
Ausländer	9.301	28,74

Abbildung 9: Migrationsstruktur Emmerich am Rhein 2020 (Quelle demosim); Informationen zur Definition der einzelnen Gruppen siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Damit ist der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung im Vergleich zu den Nachbarkommunen nicht nur sehr hoch, sondern wächst auch vergleichsweise schneller (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 2017: 38). Grund dafür ist, wie bereits erwähnt, zum einen die Grenznähe und entsprechend vergleichsweise viele niederländische Einwohner. Zum anderen spielt in zunehmendem Maße aber auch der Zuzug von EU-Bürgern aus den neuen Mitgliedsstaaten seit Geltung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Polen seit 2011 bzw. für Rumänien seit 2014 eine Rolle. So sind in den Jahren 2018 und 2019 vor allem polnische und erst an zweiter Stelle niederländische, gefolgt von rumänischen Staatsbürgern zugewandert. Die osteuropäischen Zuwanderer sind im Schnitt deutlich jünger als die Wohnbevölkerung, deren Medianalter¹ aktuell bei 45 Jahren liegt: Das Medianalter der polnischen und rumänischen Zuwanderer aus den Jahren 2018 und 2019 betrug dagegen 32 Jahre.

6.2.2.2 Prognose zum 01.01.2030

Da die Einflussfaktoren auf internationale Migrationsbewegungen zu zahlreich und unvorhersehbar sind, ist eine Prognose in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

¹ Das Medianalter teilt die Bevölkerung in zwei exakt gleich große Gruppen. Die eine Hälfte der Bevölkerung ist älter, die andere Hälfte jünger ist als das jeweils angegebene Alter (siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe).

6.3 Die Tagesbevölkerung (Ein- und Auspendler)

Ebenso wie im letzten Demografiebericht, der auf den Angaben aus dem Jahr 2015 beruhte, überstieg auch 2018 die Zahl der Einpendler weiterhin die Zahl der Auspendler (IT:NRW 2020d).

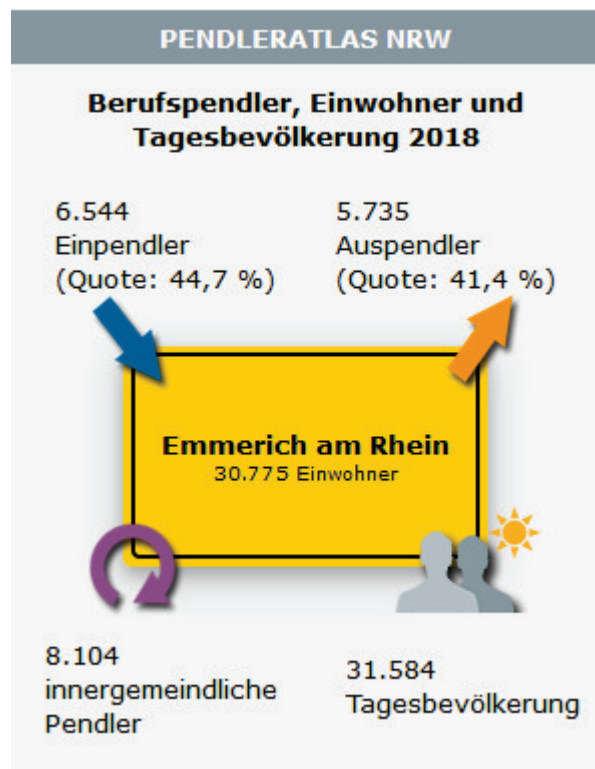


Abbildung 10: Berufspendler, Einwohner und Tagesbevölkerung 2018 (Quelle IT:NRW 2020d)

Sowohl bei den Berufsein- als auch bei den Berufsauspendlern in Emmerich am Rhein sind insbesondere die Gruppen der 45-Jährigen bis unter 55-Jährigen sowie die Gruppe der 25 bis unter 35-Jährigen stark vertreten. Die deutlichsten Pendlergewinne erzielt die Stadt jedoch in den Altersgruppen der 35- bis unter 45-Jährigen sowie der 45- bis unter 55-Jährigen, in denen jeweils mehr als 300 Personen täglich mehr ein- als auspendeln (IT.NRW 2020e). Da das Medianalter der gemeldeten Emmericherinnen und Emmericher 2020 bei 45 Jahren lag, dürfte die Tagesbevölkerung somit größer, aber im Schnitt ähnlich alt sein wie die Wohnbevölkerung.

Allerdings ist die Aussagekraft der Pendlerstatistik für Emmerich am Rhein stark eingeschränkt, da „Personen, die in NRW wohnen und im Ausland arbeiten, (...) nicht in der Beschäftigungsstatistik [der Agentur für Arbeit, auf der die Pendlerstatistik beruht] und somit auch nicht in der Pendlerrechnung NRW ausgewiesen“ werden (IT.NRW 2018). Auf diese Weise bleiben sowohl der Umfang als auch die Entwicklung der quantitativ vermutlich nicht gerade unbedeutenden täglichen Mobilität deutscher, niederländischer und nicht zuletzt osteuropäischer Erwerbstätiger, die in Emmerich am Rhein wohnen und jenseits der Grenze arbeiten, unberücksichtigt. Gelänge es, diese Pendelbewegungen ebenfalls zu beziffern, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich die Gesamtsituation deutlich anders darstellt als momentan in der Pendlerstatistik angegeben und insbesondere die Angabe zur Tagesbevölkerung deutlich nach unten korrigiert werden müsste.

7 Die demografische Entwicklung in den Ortsteilen

Im Demografiebericht 2017 wurde erstmalig die demografische Entwicklung der einzelnen Ortsteile genauer betrachtet. Im vorliegenden Bericht wird daran angeknüpft, wobei die Prognosen hier auf den Einwohnermeldedaten vom 01.01.2020 beruhen. Auf deren Grundlage wird mithilfe von demosim unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit 2012 die mögliche künftige Entwicklung errechnet. Grundannahme ist auch auf Ortsteilebene, dass sich die durchschnittliche Zahl der Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge der letzten 8 Jahre in Zukunft fortsetzt (wobei auch hier in Ermangelung der Daten aus der Landesdatenbank für 2019 hilfsweise von einer exakt gleichen Entwicklung in den Jahren 2018 und 2019 ausgegangen wird). Auf dieser Ebene wird das errechnete Szenario ebenfalls bis 2030 dargestellt und auf weiter in die Zukunft reichende Prognosen verzichtet (siehe 6, Seite 11).

Wie im letzten Bericht werden die einzelnen Ortsteile gemäß ihrer geografischen Lage von Süden nach Norden vorgestellt: beginnend in Praest, Klein-Netterden, Dornick, Vrasselt zum Stadtkern Emmerich und weiter nach Hüthum, Borghees und Elten.

Die Übersicht auf der nächsten Seite zeigt die Lage der verschiedenen Ortsteile. Im jeweiligen Erläuterungstext wird auf die charakteristischen, demografischen Merkmale des Ortsteils eingegangen, insbesondere, wenn sich diese von den Entwicklungen in der Gesamtstadt unterscheiden. Dabei wird auf die Systematik des vorangegangenen Demografieberichts zurückgegriffen und nacheinander die folgenden Themen betrachtet: Bevölkerung 2020/2030 (Männer, Frauen, Durchschnittsalter), Besonderheiten in Bezug auf Familienstand, Migrationsstruktur und Neuzuwanderungen 2020 sowie Veränderung der Altersstruktur 2020/2030 inklusive Aging Index.

Der Aging Index beschreibt das Verhältnis der über 65-Jährigen zu den unter 20-Jährigen. Liegt dieser Wert unter 100, überwiegt die Zahl der unter 20-Jährigen, bei 100 ist das Verhältnis ausgeglichen und ein Wert größer 100 beschreibt eine Überzahl der über 65-Jährigen. Die Entwicklung des Aging Index in den Ortsteilen sowie in der Gesamtstadt lässt sich in der Übersicht wie in Tabelle 1 darstellen. In der Beschreibung der Ortsteile wird noch einmal ausführlicher auf die jeweiligen Werte und Entwicklungen eingegangen.

Ortsteile	Aging Index 2020	Aging Index 2030
Praest	87,76	113,56
Klein Netterden	109,76	154,57
Dornick	103,3	156,61
Vrasselt	116,18	170,62
Stadtkern	104,17	111,12
Hüthum	123,03	155,98
Borghees	136,84	161,75
Elten	147,71	183,17
Gesamtstadt	112,04	128,7

Tabelle 1: Entwicklung des Aging Index in Emmerich am Rhein und den Ortsteilen 2020 bis 2030, eigene Darstellung (Datenquelle demosim); Mehr Informationen zum Aging Index siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Vergleichskarte

Emmerich

Sortiert nach $\bar{x}$ -Alter Bevölkerung (ggf. nach Geschlecht, Alle, 2020)



Gebiet	$\bar{x}$ -Alter Bevölkerung (ggf. nach Geschlecht, Alle, 2020)
Cluster 1 (42 bis 43)	
Stadtkern	42
Praest	42
Cluster 2 (43 bis 45)	
Dornick	44
Cluster 3 (45 bis 46)	
Vrsasselt	45
Hüthum	45
Klein-Netterden	45
Cluster 4 (46 bis 47)	
Borghees	47
Elten	47

Abbildung 11: Vergleichskarte Ortsteile Durchschnittsalter der Bevölkerung 2020 mit eigener Ergänzung der Ortsnamen (Quelle demosin)

7.1 Praest

Zum Stichtag 1.1.2020 lebten in Praest 1.658 Menschen. Seit 2016 ist die Bevölkerung von Praest um 1% leicht gewachsen. In der Prognose bis 2030 wird von einem etwas stärkeren Wachstum der Gesamtbevölkerung um 4% ausgegangen.

 Bevölkerung					
	<u>2020</u>	<u>2030</u>			
Bevölkerung	1.658	1.726	(4%)		
Männer	830	859	(3%)		
Frauen	828	867	(5%)		
Ø-Alter	42	44	(3%)		
Median-Alter	44	45	(1%)		

Abbildung 12: Bevölkerungsentwicklung 2020-2030 Praest (Quelle demosim)

Hinsichtlich des Familienstandes hat Praest mit 19% der Bevölkerung 2020 einen im Vergleich zu den anderen Ortsteilen höheren Anteil an Kindern (unter 14 Jahre). Der Anteil an Menschen ohne deutschen Pass ist dagegen mit 15% vergleichsweise gering. Mehr als die Hälfte der Zuwanderer ohne deutschen Pass seit 1948 hat allerdings einen niederländischen Pass. Darunter sind möglicherweise auch - wie bereits im letzten Demografiebericht erläutert - sogenannte „Papierholländer“, die zum Teil zwar seit mehreren Generationen ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland, jedoch nach wie vor einen niederländischen Pass haben.

Insbesondere seit der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Staatsbürger der sogenannten EU-10 bzw. EU-2 seit Staaten 2011 bzw. 2014 sind insbesondere Zuwanderungen rumänischer und polnischer Staatsbürger zu beobachten, doch spielten sich diese auch in diesem Zeitraum durchschnittlich in ähnlichem Rahmen wie die niederländische Zuwanderung ab (2014 bis 2019 erfolgten 32 Zuzüge niederländischer sowie 41 Zuzüge osteuropäischer Staatsbürger).

 Zielgruppenanalyse					
	<u>2020</u>	<u>2030</u>		<u>Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)</u>	
▲ Kinderbetreuung	106	94	(-11%)	-11% bis -11%	Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige Schulen 6 bis unter 18-Jährige Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige Rentner über 60-Jährige
▲ Schulen	209	210	(0%)	0% bis 0%	
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	215	234	(9%)	9% bis 9%	
▲ Erwachsene	715	642	(-10%)	-10% bis -10%	
▲ Rentner	413	546	(32%)	32% bis 32%	

Abbildung 13: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Praest (Quelle demosim)

Was die Altersstruktur betrifft, geht die Prognose bis 2030 von einem Anwachsen der Gruppe der Rentner (ab 60 Jahre) sowie der Gruppe der 18- bis unter 30-Jährigen („Ausbildung, Studium, Berufsanfänger) aus. Die Zahl der unter 20-Jährigen würde der Prognose zufolge aber erst 2026 die Zahl der über 65-Jährigen unterschreiten, was stadtweit in allen anderen Ortsteilen bereits heute der Fall ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.2 Klein-Netterden

Klein-Netterden ist ein kleinerer Emmericher Ortsteil mit 775 Einwohnern zum 1.1.2020. Seit 2016 ist die Zahl der Einwohner um 4 % zurückgegangen. In der Prognose bis 2030 wird von einem sehr leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung ausgegangen.

Bevölkerung			
	2020	2030	
Bevölkerung	775	785	(1%)
Männer	385	391	(2%)
Frauen	390	394	(1%)
Ø-Alter	45	46	(4%)
Median-Alter	48	48	(0%)

Abbildung 14: Bevölkerungsprognose Klein-Netterden 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Hinsichtlich des Familienstandes ist in Klein-Netterden in Bezug auf andere Ortsteile ein mit 17,3% eher geringer Anteil Lediger zu verzeichnen. Auch der Anteil an Menschen ohne deutschen Pass ist vergleichsweise gering. Mehr als drei Viertel der Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat einen niederländischen Pass. Einen nennenswerten Zuzug aus anderen Staaten gibt es bislang nicht.

Zielgruppenanalyse				
	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	34	36	(6%)	6% bis 6%
▲ Schulen	98	80	(-18%)	-18% bis -18%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	88	114	(30%)	30% bis 30%
▲ Erwachsene	327	268	(-18%)	-18% bis -18%
▲ Rentner	228	287	(26%)	26% bis 26%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 15: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Klein-Netterden (Quelle demosim)

Was die Altersstruktur betrifft, geht die Prognose bis 2030 von einem Wachstum der Gruppe der über 60-Jährigen, der 18- bis 30-Jährigen sowie der unter 6-Jährigen aus. Die Zahl der unter 20-Jährigen unterschreitet bereits heute die Zahl der über 65-Jährigen in Klein-Netterden. Bis 2030 steigt dieser sogenannte Aging Index den Prognosen zufolge weiter an, sodass bereits 2030 mehr als anderthalb so viele über 65-Jährige wie unter 20-Jährige hier leben (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.3 Dornick

Auch Dornick ist ein kleinerer Emmericher Ortsteil mit 459 Einwohnern zum 1.1.2020. Seit 2016 ist die Zahl der Einwohner um beinahe 3% zurückgegangen. Wegen der geringen Gesamtbevölkerung können hier die prozentualen Angaben allerdings irreführend sein, weil ein solcher Rückgang durch sehr wenige Personen ausgelöst werden kann. In der Standard-Prognose wird von einem ganz leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung bis 2030 ausgegangen. Im Profil „Wohnbaulandvorbereitung“ hingegen, das die Neubauaktivitäten in diesem Bereich berücksichtigt und von deren Fertigstellung bis 2022 ausgeht, würde die Bevölkerung allerdings um 6% recht deutlich wachsen.

Bevölkerung			
	<u>2020</u>	<u>2030</u>	
Bevölkerung	459	466	(1%)
Männer	223	220	(-1%)
Frauen	236	245	(4%)
ø-Alter	44	47	(6%)
Median-Alter	48	51	(6%)

Abbildung 16: Bevölkerungsprognose Dornick 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Mit über 19% ist in Dornick der Anteil von Kindern unter 14 Jahren stadtweit am höchsten. Auch der Anteil der Verheirateten ist am höchsten, wobei auch an dieser Stelle wie oben einschränkend zu sagen ist, dass sich wegen der kleinen Grundgesamtheit anders als in anderen Ortsteilen hier Einzelfälle auf die prozentualen Angaben niederschlagen können.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist mit 9,15% 2020 so gering wie in keinem anderen Emmericher Ortsteil. Die wenigen gemeldeten Ausländer sind auch hier ganz überwiegend niederländische Staatsbürger. Daneben leben nur wenige Zuwanderer aus anderen Staaten in Dornick.

Zielgruppenanalyse				
	<u>2020</u>	<u>2030</u>		<u>Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)</u>
▲ Kinderbetreuung	25	20	(-18%)	0% bis 0%
▲ Schulen	64	47	(-27%)	0% bis 0%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	33	68	(106%)	0% bis 0%
▲ Erwachsene	193	159	(-18%)	0% bis 0%
▲ Rentner	144	172	(19%)	0% bis 0%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 17: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Dornick (Quelle demosim)

Den Berechnungen zufolge ist bis 2030 von einem moderaten Wachstum der Gruppe der über 60-Jährigen sowie einem deutlichen Wachstum der Gruppe der 18- bis 30-Jährigen auszugehen. Allerdings

bezieht sich dies wieder auf das Standard-Szenario, das die Bautätigkeiten in Dornick nicht berücksichtigt. Sollten diese zu einem verstärkten Zuzug von Familien mit Kindern führen, kann sich die tatsächliche Entwicklung deutlich anders darstellen. Im Standardszenario jedoch würde auch in Dornick 2030 die Zahl der über 65-Jährigen anderthalb Mal so hoch sein wie die der Zahl der unter 20-Jährigen, wohingegen dieses Verhältnis aktuell noch recht ausgeglichen ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.4 Vrsasselt

Vrsasselt ist mit 1.542 Einwohnern zum 1.1.2020 der kleinste der Emmericher Ortsteile mit über 1000 Einwohnern. Die Einwohnerzahl von Vrsasselt ist seit 2016 ganz leicht (um unter 1%) zurückgegangen. Bis 2030 geht die Standard-Prognose von einem leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung			
	2020	2030	
Bevölkerung	1.542	1.574	(2%)
Männer	786	804	(2%)
Frauen	756	770	(2%)
Ø-Alter	45	47	(4%)
Median-Alter	48	50	(4%)

Abbildung 18: Bevölkerungsprognose Vrsasselt 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In Bezug auf den Familienstand fällt ein mit 15,69% im stadtweiten Vergleich recht geringer Anteil von Kindern unter 14 Jahren auf, trotz eines mit über 50% hohen Anteils an Verheirateten.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist hier ebenso wie in den anderen bereits betrachteten Ortsteilen, die man zusammen mit Vrsasselt in einigen Zusammenhängen auch als „Südstaaten“ bezeichnet, gering. Auch hier dominieren die niederländischen Staatsbürger stark. Vergleichsweise sehr kleine Gruppen von Zuwanderern kommen aus Polen und der Türkei.

Zielgruppenanalyse				
	2020	2030	Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)	
▲ Kinderbetreuung	66	75	(13%)	13% bis 13%
▲ Schulen	176	151	(-14%)	-14% bis -14%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	196	203	(4%)	4% bis 4%
▲ Erwachsene	647	567	(-12%)	-12% bis -12%
▲ Rentner	457	578	(27%)	27% bis 27%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 19: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Vrsasselt (Quelle demosim)

In Vrsasselt ist laut den Berechnungen auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren bis 2030 von einem Rückgang Einwohnerinnen und Einwohner nur in der Gruppe der über 6- bis unter 18-Jährigen sowie in der Gruppe der 30-Jährigen bis unter 60-Jährigen auszugehen. Alle anderen Altersgruppen wachsen, insbesondere die Zahl der Kinder im Alter unter 6 Jahre nimmt recht deutlich zu. Dennoch wird den Prognosen zufolge auch in Vrsasselt 2030 die Zahl der über 65-Jährigen mehr als anderthalb Mal so hoch liegen wie die Zahl der unter 20-Jährigen (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.5 Stadtkern Emmerich

Mehr als die Hälfte der Emmericher Wohnbevölkerung ist im Stadtkern gemeldet, insgesamt 19.626 Personen am 1.1.2020. Bei der Meldung wird keine weitere Unterteilung vorgenommen, sodass eine individuelle Betrachtung der Bereiche Altstadt/Stadtmitte, Leegmeer und Speelberg nicht möglich ist. Obwohl dies sicher interessant wäre, muss wegen der fehlenden Datenbasis auch in diesem Bericht darauf verzichtet werden. Seit 2016 ist die Gesamtbevölkerung im Stadtkern ganz leicht (um unter 1%) gewachsen, wovon auch in der Prognose bis 2030 weiter ausgegangen wird. Nicht berücksichtigt werden dabei die Fertigstellungen von Bauprojekten in diesem Zeithorizont, die zu einer noch stärkeren Wachstumsdynamik beitragen könnten.

Bevölkerung			
	<u>2020</u>	<u>2030</u>	
Bevölkerung	19.626	20.560	(5%)
Männer	9.950	10.539	(6%)
Frauen	9.676	10.022	(4%)
ø-Alter	42	43	(2%)
Median-Alter	42	43	(2%)

Abbildung 20: Bevölkerungsprognose Stadtkern 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Auffällig ist im Stadtkern das geringe Durchschnittsalter, das mit 42 Jahren 2019 deutlich unter dem stadtweiten und dem Durchschnittsalter in den anderen Ortsteilen liegt. Fast zwei Drittel der in Emmerich gemeldeten 30 bis 45-Jährigen lebt im Stadtkern. Auch ist der hohe Anteil der Ledigen mit über 26% im Vergleich zu den anderen Ortsteilen auffällig, wo dieser bei 21% oder weniger liegt.

Mit beinahe 31% ist der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass im Stadtkern deutlich höher als in den bislang betrachteten Ortsteilen. Diese kommen hier auch nicht überwiegend aus den Niederlanden, sondern aus den neuen Mitgliedsstaaten der EU, insbesondere aus Polen und Rumänien. So kamen im Stadtkern 2018/2019 mehr als ein Drittel der Neuzuwanderer ohne deutschen Pass aus Polen, weitere 16 % aus Rumänien und erst an dritter Stelle folgten die niederländischen Neuzuwanderer mit etwa 12%. Da dieser Trend seit einigen Jahren anhält, ist auch die Gesamtzahl der gemeldeten polnischen Staatsbürger im Bereich des Stadtkerns bereits deutlich höher als die Zahl der niederländischen Staatsbürger.

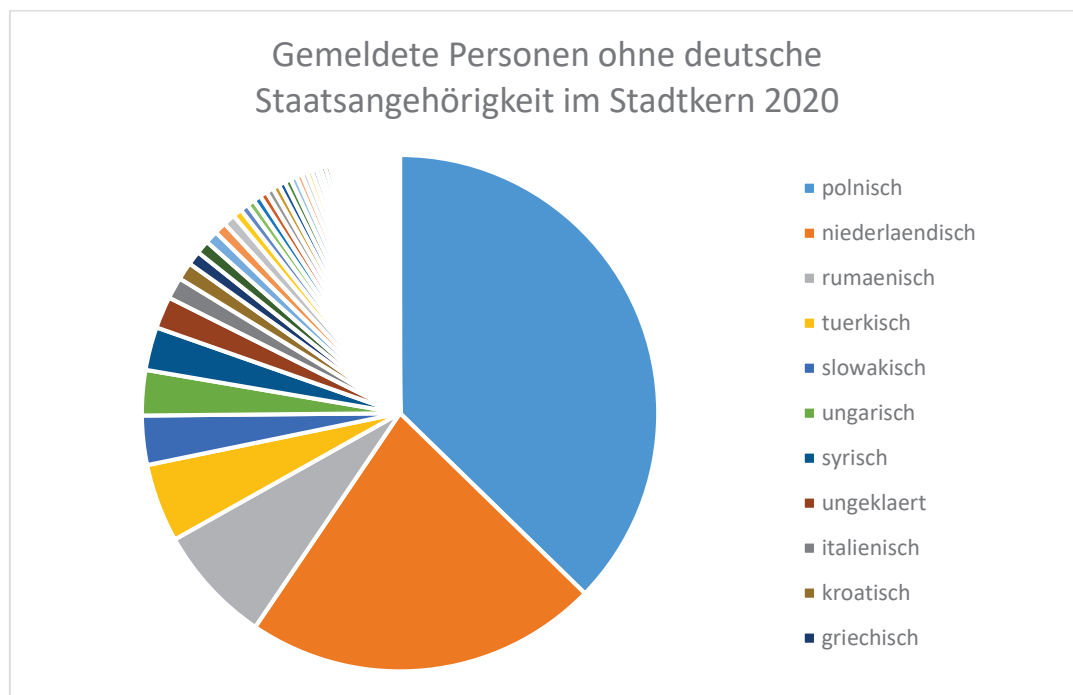


Abbildung 21: Gemeldete Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Stadtkern 2020, eigene Darstellung (Datenquelle demosim)

Entsprechend der aktuellen Bevölkerungszusammensetzung wird bis 2030 von einer Zunahme der Bevölkerung in fast allen Altersgruppen ausgegangen. Einzige deutliche Ausnahme bilden die 18-bis unter 30-Jährigen, deren Zahl den Berechnungen zufolge zurückgehen würde, sollten sich die Entwicklungen der vergangenen Jahre weiter fortsetzen. Da auch die Zahl der über 65-Jährigen hier vergleichsweise moderat steigt, steigt auch deren Anzahl im Vergleich zu den unter 20-Jährigen den Prognosen zufolge recht langsam, sodass der Stadtkern 2030 der Ortsteil wäre, wo der Überhang der über 65-Jährigen am wenigsten stark ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

	2020	2030	<u>Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)</u>	
▲ Kinderbetreuung	1.188	1.173	(-1%)	-1% bis -1%
▲ Schulen	2.121	2.501	(18%)	18% bis 18%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	3.163	2.466	(-22%)	-22% bis -22%
▲ Erwachsene	8.063	8.534	(6%)	6% bis 6%
▲ Rentner	5.091	5.886	(16%)	16% bis 16%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 22: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Stadtkern (Quelle demosim)

7.6 HÜTHUM

Der, was die Zahl der Einwohner betrifft, drittgrößte Emmericher Ortsteil (nach dem Stadtkern und Elten) ist HÜthum mit 3.178 Einwohner am 1.1.2020. Seit 2016 ist die Bevölkerung beinahe konstant (+6 Personen, was einer Bevölkerungszunahme von 0,2% entspricht). Bis 2030 geht die Prognose im auf den Entwicklungen der letzten Jahre beruhenden Standardszenario von einem weiteren leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung			
	2020	2030	
Bevölkerung	3.178	3.224	(1%)
Männer	1.599	1.606	(0%)
Frauen	1.579	1.619	(3%)
Ø-Alter	45	46	(3%)
Median-Alter	48	48	(0%)

Abbildung 23: Bevölkerungsprognose HÜthum 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Jedoch ergibt sich in diesem Bereich die Besonderheit, dass die ehemalige Pionierkaserne teilweise im Gebiet dieses Ortsteils liegt. Die dort stattfindende Realisierung diverser Bauvorhaben inklusive einer Pflegeeinrichtung, einer Einrichtung des betreuten Wohnens, eines medizinischen Zentrums, einer psychosomatischen Klinik und dem Mietwohnungsbau werden Auswirkungen auf die demografische Entwicklung haben. Nach der Fertigstellung des Projekts „Junges Wohnen“ sind in diesem Bereich zum 01.05.2020 die ersten Mieter eingezogen (NRZ 2020). Wie sich parallel zu den Fertigstellungen Bevölkerungsgröße und –zusammensetzung verändern, wird durchgängig beobachtet werden müssen und sicherlich Gegenstand künftiger Demografieberichte sein. Um jedoch eine erste Vorstellung der möglichen Veränderungen zu bekommen, wird im Szenario „Wohnbaulandvorbereitung“ davon ausgegangen, dass die 245 im Bereich HÜthum geplanten Wohneinheiten bis 2022 realisiert und dann von im Schnitt 3 Personen bewohnt werden. In diesem Fall würde die Bevölkerung nicht moderat bis 2030, sondern bereits bis 2022 recht deutlich wachsen.

Bevölkerung			
	2019	2022	
Bevölkerung	3.188	3.935	(23%)
Männer	1.589	1.952	(23%)
Frauen	1.599	1.983	(24%)
Ø-Alter	45	45	(2%)
Median-Alter	48	49	(2%)

Abbildung 24: Bevölkerungsprognose im Szenario Wohnbaulandvorbereitung für HÜthum 2019 bis 2022 (Quelle. Demosim)

In Bezug auf den Familienstand ist in HÜthum der Anteil der Verheirateten mit über 52% vergleichsweise hoch. Stadtweit ist dieser nur in Dornick noch höher.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist wie in den „Südstaaten“ mit 22,5 % unterdurchschnittlich. Größte Gruppe ist mit fast zwei Drittel aller gemeldeten Nicht-Deutschen mit Abstand die Gruppe der Niederländer. Auch im Zeitraum von 2018 bis 2019 bildeten diese mit 25 Personen in Hühthum die größte Gruppe der Neuzuwanderer ohne deutschen Pass, wenn auch dicht gefolgt von 21 Neuzuwanderern mit rumänischer und 20 Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft.

Zielgruppenanalyse

	<u>2020</u>	<u>2030</u>	<u>Entwicklung</u> <u>in den</u> <u>Ortsteilen</u> <u>(ab 500</u> <u>Einwohnern)</u>	
▲ Kinderbetreuung	172	160	(-7%)	-7% bis -7%
▲ Schulen	350	352	(1%)	1% bis 1%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	390	417	(7%)	7% bis 7%
▲ Erwachsene	1.313	1.135	(-14%)	-14% bis -14%
▲ Rentner	953	1.160	(22%)	22% bis 22%

Kinderbetreuung

0 bis unter 6-Jährige

Schulen

6 bis unter 18-Jährige

Ausbildung, Studium, Berufsanfänger

18 bis unter 30-Jährige

Erwachsene

30 bis unter 60-Jährige

Rentner

über 60-Jährige

Abbildung 25: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Hühthum (Quelle demosim)

Im Standardszenario, das aufgrund der oben beschriebenen Bauentwicklungen insbesondere in Hühthum die tatsächliche Entwicklung vermutlich unzureichend beschreibt, wird in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen sowie in der Gruppe der 30- bis unter 60-Jährigen bis 2030 von einem Bevölkerungsrückgang ausgegangen. Demzufolge würde auch in Hühthum 2030 die Zahl der über 65-Jährigen die Zahl der unter 20-Jährigen noch sehr viel deutlicher übersteigen als bereits heute (vgl. Tabelle 1, Seite 17). Jedoch ist wie oben beschreiben durch Projekte im Bereich dieses Ortsteils, die wie das Projekt „Junges Wohnen“ auch ganz gezielt bestimmte Altersgruppen ansprechen, davon auszugehen, dass dieses Verhältnis in der Realität möglicherweise anders ausfällt.

7.7 Borghees

Borghees als kleinster hier betrachteter Ortsteil hatte 375 Einwohner zum 01.01.2020. Damit gelten für die Aussagekraft der hier beschriebenen Daten die gleichen Einschränkungen wie für Dornick, denn auch hier können wegen der kleinen Grundgesamtheit Einzelfälle große statistische Auswirkungen haben. Mit der vor diesem Hintergrund gebotenen Vorsicht soll hier aber dennoch die aktuelle Lage kurz skizziert werden.

Seit 2016 ist die Anzahl der Einwohner von Borghees um 0,8% leicht gestiegen. Bis 2030 wird in der Standard-Prognose jedoch von einem leichten Rückgang der Gesamtbevölkerung des Ortsteils ausgegangen.

Bevölkerung			
	2020	2030	
Bevölkerung	375	368	(-2%)
Männer	176	166	(-6%)
Frauen	199	202	(1%)
Ø-Alter	47	47	(-0%)
Median-Alter	51	50	(-2%)

Abbildung 26: Bevölkerungsprognose Borghees 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In Borghees ist der Anteil der Kinder unter 14 Jahre mit über 18% etwas höher als im stadtweiten Schnitt, der Anteil der Verheirateten mit 48,53% jedoch so niedrig wie sonst nur im Stadtkern.

Der Anteil der gemeldeten Ausländer ist zwar unterdurchschnittlich, jedoch mit etwas über 25% deutlich über dem Anteil in den sogenannten Südstaaten. Die mit Abstand meisten in Borghees lebenden Ausländer sind Niederländer. Andere größere Zuwanderergruppen gibt es hier nicht.

Zielgruppenanalyse				
	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	21	20	(-6%)	0% bis 0%
▲ Schulen	47	43	(-8%)	0% bis 0%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	40	54	(34%)	0% bis 0%
▲ Erwachsene	134	111	(-17%)	0% bis 0%
▲ Rentner	133	140	(5%)	0% bis 0%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 27: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Borghees (Quelle demosim)

Laut den Berechnungen auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren ist bis 2030 von einem Rückgang der Einwohnerinnen und Einwohner in den meisten Altersgruppen auszugehen. Auffällige

Ausnahme sind die 18 bis unter 30-Jährigen, deren Zahl in diesem Zeitraum der Prognose zufolge deutlich steigt. Jedoch ist an dieser Stelle noch einmal der Hinweis wichtig, dass wegen der kleinen Grundgesamtheit die Entscheidung von wenigen Personen in dieser Altersgruppe gegen einen Verbleib im Ortsteil ausreicht, um in der Realität deutlich andere Entwicklungen hervorzurufen. Der bereits jetzt deutliche Überhang von über 65-Jährigen im Vergleich zu den unter 20-Jährigen wird sich trotz der moderaten Wachstumsrate der Gruppe der Rentner bis 2030 noch einmal verstärken, sodass dann den Berechnungen zufolge mehr als anderthalb so viele über 65-Jährige wie unter 20-Jährige in dem Ortsteil leben (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.8 Elten

In Elten, dem nach dem Stadtkern größten Ortsteil, lebten 4755 Personen am 01.01.2020. Seit 2016 ist die Einwohnerzahl um etwa 1% gestiegen, jedoch geht die Standard-Prognose bis 2030 von einem leichten Rückgang der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung			
	<u>2020</u>	<u>2030</u>	
Bevölkerung	4.755	4.668	(-2%)
Männer	2.384	2.354	(-1%)
Frauen	2.371	2.314	(-2%)
Ø-Alter	47	48	(2%)
Median-Alter	50	51	(2%)

Abbildung 28: Bevölkerungsprognose Elten 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Auffällig ist hier der mit 14,74% stadtweit niedrigste Anteil von Kinder unter 14 Jahren, sowie der mit über 37% mit Abstand höchste Anteil Nicht-Deutscher Einwohnerinnen und Einwohner. Dies verwundert nicht, zum einen wegen der geografischen Lage des Ortsteils, der an drei Seiten an die Niederlande grenzt. Auch historisch gibt es eine starke Anbindung an das Nachbarland, unter dessen Auftragsverwaltung Elten bis 1963 stand. Danach war der Ortsteil (zusammen mit den Gemeinden Borghees, Hühthum und Klein-Netterden) zunächst eigenständig, bevor 1975 die Eingemeindung erfolgte. Entsprechend liegt der Anteil der Niederländer an den gemeldeten Nicht-Deutschen auch bei fast 80%. Mit 8% bzw. 4% folgen polnische und rumänische Staatsbürger mit deutlichem Abstand. Selbst wenn man nur die Neuzuwanderung seit 2011 betrachtet, dominieren die Niederlande mit beinahe zwei Dritteln aller Neuzugewanderten klar.

Zielgruppenanalyse				
	<u>2020</u>	<u>2030</u>	<u>Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)</u>	
▲ Kinderbetreuung	214	215	(0%)	0% bis 0%
▲ Schulen	487	459	(-6%)	-6% bis -6%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	544	581	(7%)	7% bis 7%
▲ Erwachsene	1.986	1.611	(-19%)	-19% bis -19%
▲ Rentner	1.524	1.802	(18%)	18% bis 18%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 29: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Elten (Quelle demosim)

Auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren wird in Elten bis 2030 von Zuwächsen der 18- bis 30-Jährigen sowie der über 60-Jährigen Einwohnerinnen und Einwohner ausgegangen, während in allen anderen Altersgruppen rückläufige Zahlen erwartet werden. Das bereits jetzt bestehende deutliche Übergewicht der Zahl der über 65-Jährigen im Vergleich zur Zahl der unter 20-Jährigen würde sich in

diesem Fall noch einmal verschärfen und wäre genau wie heute auch 2030 das ungünstigste im stadtweiten Vergleich (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

Jedoch lassen es die oben beschriebenen Besonderheiten dieses Ortsteils wenig wahrscheinlich erscheinen, dass sich die künftige Entwicklung durch eine Fortschreibung der Veränderungen der vergangenen Jahre prognostizieren ließe. Die große Bedeutung der Niederländer, die Zu- und Wegzugsentscheidungen auch an niederländische Strukturen und Regelungen anpassen dürften und trotz des Wohnens auf der deutschen Seite der Grenze nicht selten weiterhin die niederländische Infrastruktur nutzen, macht jede Prognose schwierig. Denn auf diese Weise wird die tatsächliche Entwicklung stark durch die nicht vorhersehbaren Wechselwirkungen deutscher und niederländischer Gegebenheiten beeinflusst, die sich schnell verändern können und Trends der vergangenen Jahre obsolet machen. So kann beispielsweise die Einrichtung des Bahnhalt punkts in Elten den Ort als Wohnort für niederländische Pendler attraktiv machen, für die dieser bislang keine Option war oder können andersherum preisliche Verbesserungen auf dem niederländischen Immobilienmarkt recht schnell für Abwanderungstendenzen sorgen. Mithin ist die Fehleranfälligkeit der Prognosen hier besonders groß und führt kein Weg an einer regelmäßigen Beobachtung der Ist-Daten vorbei, um neue Trends frühzeitig zu erkennen.

8 Lokale Besonderheiten und Herausforderungen

Die Darstellungen haben deutlich gemacht, dass einige Grundsätze des demografischen Wandels in der Bundesrepublik in gleicher Form auch für Emmerich am Rhein gelten, sich auf der anderen Seite hier jedoch manche Herausforderungen nicht, nicht in gleichem Maße oder andersherum deutlich dringlicher stellen. Im vorliegenden Kapitel sollen daher die lokalen Besonderheiten und die darauf zurückzuführenden Herausforderungen zusammengefasst werden.

8.1 Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl

Als wichtige Besonderheit ist zunächst die für eine Kommune von der Größe und Lage Emmerichs untypische, absehbar weiterbestehende Wachstumstendenz, herauszustellen. Nicht nur das für die Darstellungen in diesem Demografiebericht verwendete Analysetool *demosim*, sondern auch die durch das Statistische Landesamt IT.NRW erstellten Prognosen gehen bis 2030 von einem Ansteigen der Gesamtbevölkerung aus (IT.NRW 2020). Bis 2040 geht die Bevölkerung dieser Prognose zufolge zwar dann wieder leicht zurück, jedoch ohne das Niveau von 2018 zu unterschreiten, sodass Veränderungen der von allen Altersgruppen nutzbaren Infrastruktur anders als in vielen anderen Kommunen dieser Größenordnung in Emmerich nicht notwendig wären.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln skizziert, geht die gleichbleibende Bevölkerungszahl jedoch nicht mit einer gleichbleibenden Bevölkerungsstruktur einher. Aus diesem Grund werden trotzdem Anpassungen der kommunalen Angebote und Infrastruktur an die besonderen Bedürfnisse größer werdender sowie neu entstehender Gruppen nötig sein. Schon heute absehbar ist ein steigender Bedarf an passenden Angeboten für (aus dem Ausland) Zugewanderte (siehe 8.2), Unterstützungsbedarf der örtlichen Unternehmen bei der Gewinnung von Mitarbeitern (siehe 8.3) und ein steigender Bedarf an passenden Angeboten für Senioren (siehe 8.4).

8.2 Herausforderung Arbeitsmigration

In Emmerich am Rhein leben Menschen aus knapp 100 verschiedenen Nationen. Durch die Nähe zu den Niederlanden ist der Anteil von Ausländern an der Wohnbevölkerung historisch hoch und lag bereits 1995 beinahe doppelt so hoch wie im Durchschnitt der Kommunen in den Kreisen Kleve, Wesel und Duisburg (IHK 2017: 38). Doch ist der Anteil im Zeitraum von 1995 bis 2015 auch in keiner anderen Kommune mit Ausnahme von Kranenburg so stark gewachsen wie in Emmerich, sodass dieser 2015 bereits fast dreimal so hoch lag wie im Durchschnitt der anderen Kommunen der oben genannten Kreise. Auffällig ist wie bereits in den Ausführungen oben beschrieben eine große Zahl von Zuwanderern aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Polen (2586 Personen am 01.01.2020), Rumänien (622 Personen), der Slowakei (214 Personen) und Ungarn (196 Personen). Diese machen zum überwiegenden Teil von ihrem durch die EU-Erweiterung erworbenen Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit als Unionsbürger Gebrauch. Seit 2011 sind für Menschen aus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern bzw. seit 2014 für Menschen aus Rumänien und Bulgarien Einreise und Aufenthalt in Deutschland nicht mehr an Genehmigungsverfahren gebunden, wenn sie zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung erfolgen. Dies hat seitdem deutschlandweit zu einer deutlich höheren Mobilität geführt (siehe 4.1), die auch in Emmerich beobachtbar ist: Wanderten im Zeitraum von 2005 bis 2010 insgesamt 476 Menschen aus Polen, 9 Ungarn und 7 Slowaken ein, waren es im Zeitraum von 2010 bis 2015 bereits 1018 Polen, 63 Ungarn und 114 Slowaken.

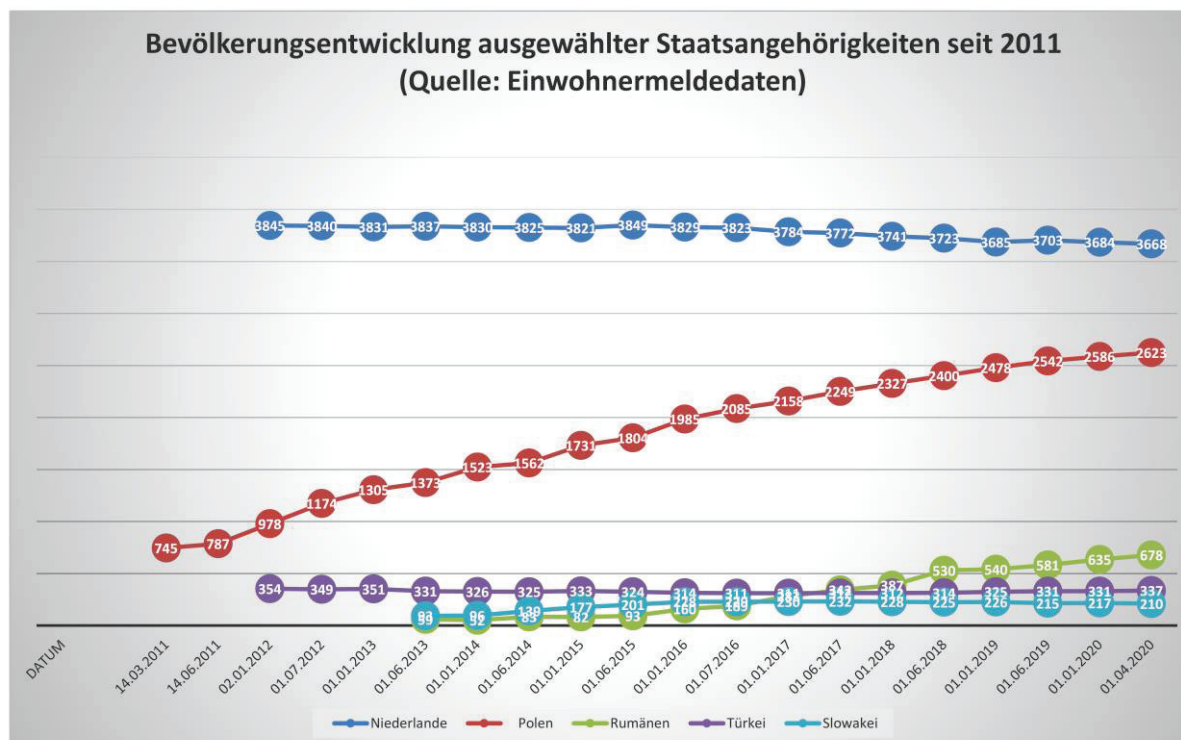


Abbildung 30: Bevölkerungsentwicklung ausgewählter Staatsangehörigkeiten seit 2011, eigene Darstellung (Quelle Einwohnermeldedaten)

Grund für diesen sehr starken Anstieg sind jedoch nicht nur individuelle Entscheidungen für eine Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in so großer Zahl. Eine wichtige Rolle spielt das in der öffentlichen Diskussion bereits häufiger thematisierte und problematisierte Phänomen von Zeitarbeitsfirmen, die den Arbeitskräftebedarf verschiedener, insbesondere niederländischer Unternehmen der fleischverarbeitenden Industrie und der Logistikbranche durch die gezielte Anwerbung von Arbeitskräften aus den neuen EU Mitgliedsstaaten decken. Die ebenfalls durch diese Zeitarbeitsfirmen organisierte Unterbringung der Arbeitsmigranten erfolgt häufig in angemieteten (Werks-)Wohnungen auf deutscher Seite wie in Emmerich oder anderen Kommunen entlang der Grenze.

Diese durch Zeitarbeitsfirmen angeworbenen Arbeitsmigranten sind häufig jung und oft männlich, weshalb bei den zwischen 2010 und 2015 Zugewanderten aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten der Anteil der Männer immer überwog (54% bei den polnischen, 64% bei den slowakischen, 60% bei den ungarischen und 61% bei den rumänischen Staatsbürgern) und das Durchschnittsalter geringer war als in der Gesamtbevölkerung (37 Jahre bei den polnischen, 33 Jahre bei den slowakischen und ungarischen sowie 30 Jahre bei den in diesem Zeitraum zugewanderten rumänischen Staatsbürgern). Doch leben neben den zum Teil nur für kurze Zeiträume angeworbenen, überwiegend männlichen Arbeitsmigranten heute auch viele Frauen und ganze Familien aus diesen Ländern, insbesondere aus Polen, seit längerem in Emmerich und erwerben in Einzelfällen bereits Eigentum.

Es mehren sich somit die Zeichen, dass zumindest ein Teil der in Emmerich lebenden Arbeitsmigranten einen längerfristigen oder vielleicht sogar dauerhaften Aufenthalt plant und es sich nicht um eine kurzfristige Verlegung des Lebensmittelpunktes handelt. Dies ist wegen der Größe und des geringen Durchschnittsalters dieser Gruppe für die weitere demografische Entwicklung Emmerichs von zentraler Bedeutung. Denn damit sich die vergleichsweise positive demografische Entwicklung auch mittelfristig fortsetzt und die negativen Folgen des demografischen Wandels in Emmerich weiterhin spürbar abgeschwächt werden, ist die Voraussetzung, dass diese Menschen in Deutschland bzw. in Emmerich eine Perspektive für sich entwickeln. Dies dürfte vor allem dann gelingen, wenn der Schritt aus der oftmals prekären Zeitarbeit in stabile Beschäftigungsverhältnisse gelingt. Insbesondere in der Gruppe der polnischen Zuwanderer gibt es dafür schon jetzt viele gute Beispiele. Allein mithilfe kommunalpolitischer

Maßnahmen ist dies nicht steuerbar, weil dafür beispielsweise individuelle Präferenzen, die künftige Ausgestaltung des Freizügigkeitsrechts auf EU –Ebene, die wirtschaftliche Entwicklung in den Herkunftsländern oder auch das Qualifikationsniveau der Zugewanderten zwar von ausschlaggebender Bedeutung sind, jedoch kaum beeinflusst werden können. Darüber hinaus muss ein Klima entstehen bzw. bestehen bleiben, in dem ein signifikanter Teil dieser Gruppe einen dauerhaften Aufenthalt in Emmerich als attraktive Option empfindet. Dazu dürfte auch die Möglichkeit des Zusammenlebens mit der (Kern-) Familie einen wichtigen Beitrag leisten. Denn während eine langfristige Trennung von der Familie in den wenigsten Fällen beabsichtigt sein dürfte und somit eher zu kurzen (Arbeits-) Aufenthalten führt, geht auf der anderen Seite von der Anwesenheit der Familie und der Anbindung von Ehepartnern an den Arbeitsmarkt oder insbesondere Kindern an das Bildungswesen oder Vereinsleben oft eine Verfestigung des Aufenthalts aus, wie dies bei polnischen Familien in Emmerich bereits zum Teil zu beobachten ist.

Auch wenn Vieles wenig beeinflussbar scheint, sollten im Rahmen der Möglichkeiten alle Anstrengungen unternommen werden, um die steigende Nachfrage lokaler Unternehmen nach Nachwuchskräften und die vergleichsweise junge Wohnbevölkerung zusammenzubringen; sei es durch Sprachkurse, berufliche Qualifizierung oder bessere Information über berufliche Chancen außerhalb der Zeitarbeit, denn diese Anstrengungen lohnen sich möglicherweise auch in Hinblick auf eine weitere, durch die Alterung der Gesellschaft hervorgerufene Herausforderung.

8.3 Herausforderung Fachkräftemangel

Für die Emmericher Wirtschaft bedeutet die Tatsache, dass in den nächsten Jahren die Kohorte der Babyboomer nach und nach in den Ruhestand geht, eine besondere Herausforderung. Zum einen gehen dadurch Mitarbeiter verloren, die sich durch eine lange Betriebszugehörigkeit und besondere Fachkenntnisse auszeichnen. Zum anderen sinkt das Erwerbspersonenpotenzial insgesamt, sodass ganz unabhängig von deren fachlichen Voraussetzungen jedes Jahr weniger potenzielle Erwerbspersonen nachrücken. Den Prognosen von IT.NRW zufolge sinkt der Anteil der 19- bis unter 65-Jährigen in Emmerich von 61% im Jahr 2018 auf 56% im Jahr 2040 (IT.NRW 2020). Auf diese Weise geraten auch Unternehmen in Schwierigkeiten, die bereit sind, die fachlichen Voraussetzungen beispielsweise durch Ausbildung selbst herzustellen.

Inwiefern die voranschreitende Digitalisierung und eine anhaltende Zuwanderung in der Lage sind, die negativen Folgen dieses Phänomens abzumildern, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Fest steht, dass sich der Wettbewerb um Erwerbspersonen im Allgemeinen und um Fachkräfte im Besonderen, verschärfen wird. Die zunehmende Mobilität von Erwerbspersonen sowie die zunehmende Bereitschaft, den Arbeitgeber im Laufe des Arbeitslebens (häufiger) zu wechseln, tragen noch zusätzlich dazu bei.

Entsprechend wichtiger wird es, Arbeitskräfte durch ein attraktives „Gesamtpaket“ zu binden. Dieses umfasst neben Aspekten, die den Arbeitsplatz betreffen, auch einen gleichzeitig attraktiven Wohnort, der sich beispielsweise durch Familienfreundlichkeit, gute Bildungs- und Betreuungsangebote, eine verlässliche gesundheitliche Versorgung, ein gutes soziales Miteinander, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, Kulturangebote oder eine gute Verkehrsanbindung zur unkomplizierten Erreichbarkeit weiterer Angebote auszeichnet. Wie die einzelnen Punkte priorisiert werden, ist individuell sehr unterschiedlich, sodass es das Ziel sein muss, in allen diesen Bereichen attraktiv zu sein bzw. zu bleiben.

Ebenso wichtig ist jedoch auch die Kommunikation der bestehenden Angebotspalette. Um ortsfremden Bewerbern einen schnellen Überblick geben zu können, ist von der Stabsstelle Demografie in Zusammenarbeit mit der Emmericher Wirtschaftsförderung bereits im Jahr 2017 ein Flyer insbesondere für junge Arbeitnehmer in der Familiengründungsphase erstellt worden. Dieser kann möglicherweise einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass die Vorzüge unmittelbar deutlich werden und mithin die ein oder andere Entscheidung mehr zugunsten Emmerichs als Wohn- und/oder Arbeitsort fällt.

Auch wenn dies ebenso wie andere Bemühungen aufgrund der Komplexität des Phänomens nie eine Patentlösung sein kann, sollten auch in diesem Bereich keine Anstrengungen unterlassen werden, um die örtlichen Unternehmen zu unterstützen. In welchem Maße es gelingt, mit dieser Herausforderung

umzugehen und diese erfolgreich zu bewältigen, ist neben der Frage nach dem Gelingen der Einbindung osteuropäischer Arbeitsmigranten für die weitere Entwicklung der Stadt ebenfalls von zentraler Bedeutung. Wobei in diesem Fall, wie oben beschrieben, die Herausforderung auch Teil der Lösung sein kann, wenn etwa gut qualifizierte Zuwanderer dazu beitragen, den lokalen Fachkräftemangel abzumildern.

8.4 Herausforderung Alterung

Wenn die Gesamtbevölkerung Emmerichs leicht wächst, gilt das wie in den vorangegangenen Ausführungen deutlich geworden ist, nicht für alle Altersgruppen in gleichem Maße: Den Berechnungen durch demosim zufolge muss von einer Steigerung des Durchschnittsalters von aktuell 43 Jahren auf 45 Jahre im Jahr 2030 ausgegangen werden. Auch IT.NRW geht bis 2030 von einem deutlichen Wachstum der 65 bis 80-Jährigen um 15% sowie einem sehr deutlichen Wachstum der Gruppe der über 80-Jährigen um 28% im Vergleich zu 2018 aus (IT.NRW 2020). Eine in Zukunft deutlich höhere Zahl von Alten und Hochaltem ist auch in allen Ortsteilen zu erwarten, einzig wie rasant dieser Prozess voranschreitet ist lokal unterschiedlich (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

Dies wird Anforderungen an die Pflege und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur stellen, beispielsweise in Bezug auf Barrierefreiheit und Inklusion. Vor dem Hintergrund einer in diesem Zusammenhang vermutlich steigenden Nachfrage nach gesundheitlichen Dienstleistungen wird sich auch die Frage nach Möglichkeiten der langfristigen Sicherung einer ausreichenden örtlichen gesundheitlichen Versorgung absehbar immer dringender stellen. Erste Maßnahmen sind mit der Organisation einer Podiumsdiskussion zum Thema „Ärztliche Versorgung“ im April 2018 und einer daran anschließenden besseren Vernetzung der niedergelassenen Fach- und Allgemeinmediziner, des Krankenhauses und der Stadtverwaltung bereits realisiert worden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass Infrastruktur und Angebote in den meisten Fällen nicht altersspezifisch sind, sondern überwiegend mehrere Zielgruppen ansprechen und beispielsweise eine gute gesundheitliche Versorgung oder Mobilitätsangebote allen Altersgruppen zugutekommen.

Wie im siebten Altenbericht der Bundesregierung betont, ist es gleichsam wichtig, die Vielschichtigkeit des Alters im Blick zu behalten: „Altersbilder in der Gesellschaft (müssen) sowohl den Potenzialen als auch der Verletzlichkeit des Alters gerecht werden“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 13). Neben Strukturen, die der Verletzlichkeit des Alters begegnen, braucht es somit auch geeignete Strukturen, um die Potenziale des Alters zu nutzen. Schon heute sind Senioren eine sehr wichtige Säule im ehrenamtlichen Engagement oder übernehmen Sorgeaufgaben für Kinder oder andere Ältere. Es wäre somit nicht richtig, Ältere pauschal als Sorge-Empfänger zu kategorisieren und so die deutliche Alterung der Gesellschaft in den kommenden Jahren lediglich als entsprechend steigende Nachfrage nach Sorgeleistungen zu verstehen (ebd.). Wie sich der Anteil von Sorge-Empfängern und Sorge-Gebenden im Lebensverlauf entwickelt, ist individuell unterschiedlich und vor allem von der gesundheitlichen Verfassung und nicht primär vom Lebensalter abhängig. So bedeutet die Pensionierung einer großen Zahl von Menschen in den kommenden Jahren nicht nur einen Verlust für die Wirtschaft, sondern gleichzeitig ein Potenzial für das Gemeinwesen. Wenn es gelingt, diese erfahrenen, gesundheitlich oft wenig eingeschränkten und aktiven Pensionäre dafür zu gewinnen, einen Teil der durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben gewonnenen Zeit für Gemeinwesen-Arbeit im weitesten Sinne einzusetzen, kann eine alternde Gesellschaft neben einem Anstieg der Sorge-Empfänger auch ein Anstieg der Sorge-Geber bedeuten. Dazu ist nicht nur die individuelle Bereitschaft jedes Einzelnen erforderlich, im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten auch als Sorge-Geber aufzutreten, sondern auch ein Rahmen, der ein solches Engagement wahrscheinlicher macht (zum Beispiel durch Transparenz über Möglichkeiten des Engagements, Verlässlichkeit oder Wertschätzung solcher Aktivitäten). In welcher Form dies konkret am besten gelingen kann, bleibt abzuwarten und auszuprobieren. In jedem Fall sollte die Aktivierung von Senioren auch als wichtiges kommunales Handlungsfeld verstanden werden, um auf die durch den demografischen Wandel in Emmerich entstehenden Herausforderungen zu reagieren.

9 Zusammenfassung und Ausblick

Die absehbaren Auswirkungen des demografischen Wandels in Emmerich am Rhein lassen sich wie oben beschrieben mit „Bunter, älter, mehr“ zusammenfassen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden, oben beschriebenen Herausforderungen legen im Wesentlichen die folgenden Handlungsfelder für kommunale Politik und Verwaltung nahe.

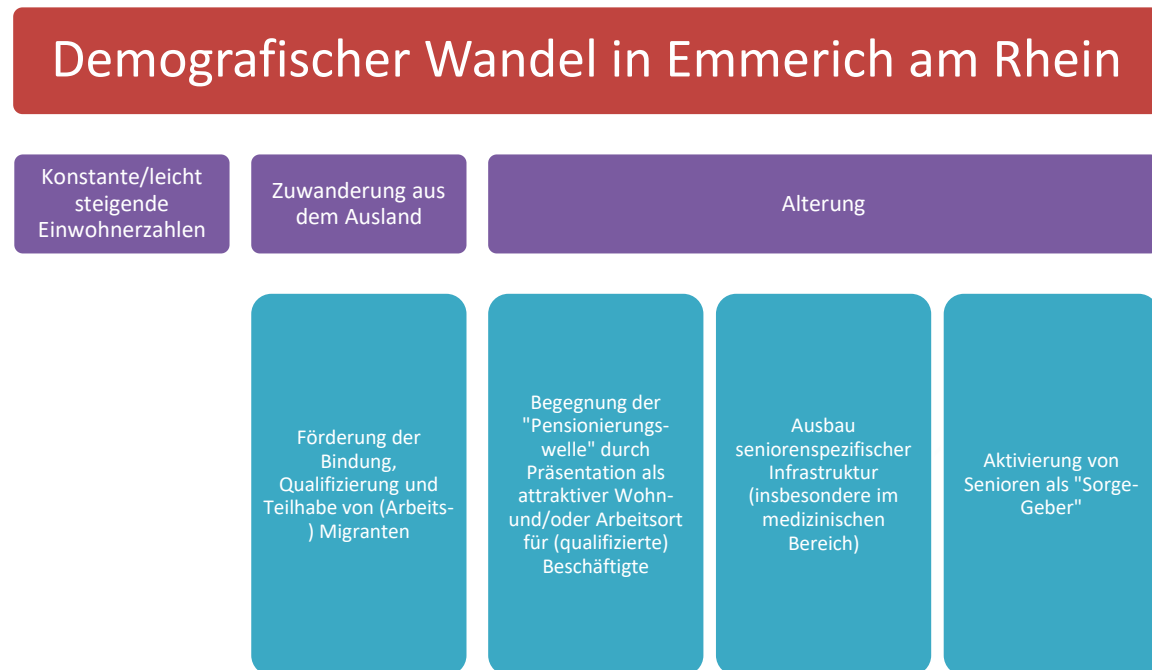


Abbildung 31: Eigene Darstellung

Das alles unterscheidet sich nicht von den im sechsten Demografiebericht herausgearbeiteten zentralen Herausforderungen und Handlungsfeldern. Deren Gültigkeit und Dringlichkeit wird durch die aktuellen Zahlen und den vorliegenden Bericht einmal mehr unterstrichen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es für die Erreichung der Ziele in allen diesen Handlungsfeldern keine Patentrezepte gibt, sondern auf lokaler Ebene unter sich ständig verändernden Rahmenbedingungen immer wieder neu eruiert und ausprobiert werden muss, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele geeignet sein könnten.

Auf organisatorischer Ebene gibt es zum Umgang mit diesen Herausforderungen neben der Stabsstelle zwei bewährte Instrumente, die auch künftig weiter zum Einsatz kommen sollen: Zum einen der Arbeitskreis Demografie als Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und Stadtrat. Dieser besteht bereits seit zwei Legislaturperioden und dient primär als Forum des Austauschs von Politik und Verwaltung, um zu einem möglichst von beiden wichtigen Säulen lokalen Handelns getragenen und abgestimmten Umgang mit den demografischen Herausforderungen beizutragen. Darüber hinaus bündelt die sogenannte „Arbeitsgruppe Demosim“ Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Bereiche der Stadtverwaltung, deren Arbeit für demografische Entwicklungen relevant ist und/oder die für die Bereitstellung einer an den Bedarf angepassten, kommunalen Infrastruktur für bestimmte Zielgruppen wie z.B. die Kindertagesbetreuung verantwortlich sind. Dabei geht es nicht nur um Hilfestellungen, die das Analyseinstrument demosim geben kann, sondern auch um Verständigung der einzelnen Bereiche mit ihren je unterschiedlichen Perspektiven auf das Thema.

Es soll insgesamt direkt angeknüpft werden an die bisherige Herangehensweise an das Thema in Form einer gleichzeitig engen Beobachtung aktueller Entwicklungen, deren systematischer Auswertung zur Erstellung von Prognosen (mithilfe von demosim) und der Entwicklung (und soweit möglich Umsetzung) von Maßnahmen und Strategien zum konstruktiven Umgang mit den sich abzeichnenden Herausforderungen.

10 Fazit

Der vorliegende 7. Demografiebericht 2019/2020 basiert im Wesentlichen auf der Struktur seines Vorgängers, dessen Verfasser für die viele Vorarbeit an dieser Stelle ausdrücklich gedankt sei!

Auch hier wurde der Fokus auf die wesentlichen demografischen Veränderungen in Emmerich am Rhein gelegt, wobei die im Vorgängerbericht skizzierten Trends durch die aktuellen Zahlen noch einmal bestätigt worden sind. Absehbar führen diese zu Herausforderungen und rufen den beschriebenen Handlungsbedarf hervor. Dieser Fokus auf das, was es noch alles zu tun gilt, ist nötig, damit der vorliegende Bericht einen Mehrwert entfalten kann. Jedoch sollten die vielen Herausforderungen kein Grund sein, um in Panik zu verfallen oder pessimistisch in die Zukunft zu blicken. Die folgende Graphik ist der Fortschreibung des Pflegebedarfsplans für den Kreis Kleve aus dem Jahr 2018 entnommen, die Zahlen beruhen auf den von IT.NRW veröffentlichten Prognosen.

Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen des Kreises Kleve bis 2030

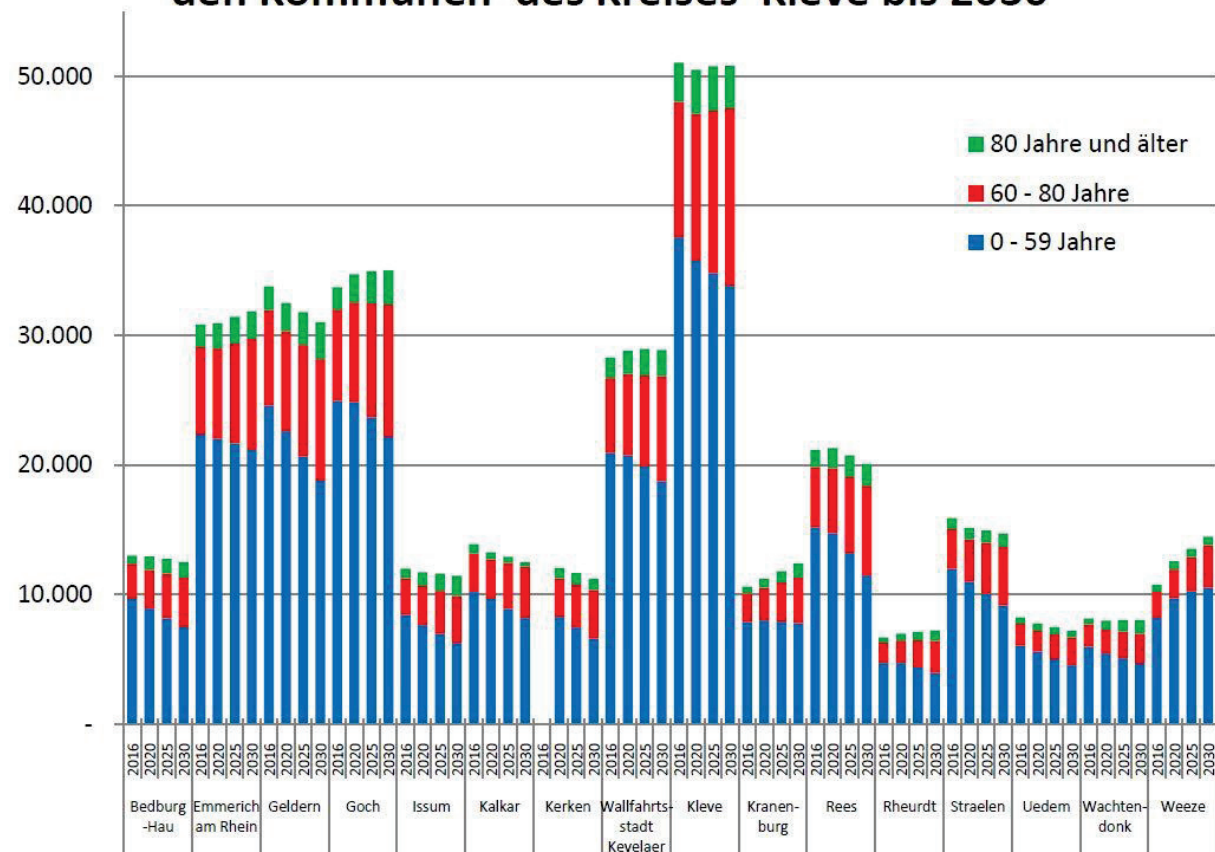


Abbildung 32: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen des Kreises Kleve bis 2030 (Quelle Kreis Kleve 2018: 23)

Demzufolge wächst die Bevölkerung Emmerichs nicht nur, sondern schreitet auch die Alterung vergleichsweise langsamer voran. Anders als vielen anderen Kommunen bleibt Emmerich somit etwas (mehr) Zeit, um zu reagieren und sich den verändernden Gegebenheiten und Bedarfen anzupassen.

Also, packen wir es an!

11 Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Das nachstehende Glossar soll dabei helfen, Begriffe aus dem Bereich Demografie unkompliziert nachschlagen zu können. Dazu werden jedoch nicht alle, sondern nur die Begriffe erläutert, die für den aktuellen Bericht relevant sind. Ein umfangreiches Glossar demografischer Fachbegriffe für Interessierte gibt auf der Seite des Max-Planck-Instituts für Demografische Forschung unter https://www.demogr.mpg.de/de/ueber_uns_6113/was_ist_demografie_6674/glossar_demografischer_fachbegriffe_6982

Aging-Index

Der Aging-Index wird wie folgt berechnet: Anzahl der älteren Menschen über 65 Jahre / Anzahl der jüngeren Menschen unter 20 Jahre x 100. Der Aging-Index ist ein Indikator, um die Alterung der Bevölkerung rechnerisch zu beschreiben.

Altersgruppen/ Zielgruppen

Die Alters- bzw. Zielgruppen sind durch demosim wie folgt definiert

Krabbelkinder:	unter 3-Jährige
Kindergarten:	3 bis unter 6-Jährige
GrundschulKinder:	6 bis unter 10-Jährige
Sek I-Schüler:	10 bis unter 15-Jährige
Sek II-Schüler:	15 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium:	18 bis unter 25-Jährige
Ausbildung u. Berufsstart:	18 bis 29-Jährige
Berufsanfänger:	25 bis unter 30-Jährige
Jüngere Erwachsene:	30 bis unter 45-Jährige
Karriere und Etablierung:	30 bis 64-Jährige
Ältere Erwachsene:	45 bis unter 60-Jährige
Vorruhestand:	60 bis unter 65-Jährige
Jüngere Senioren:	65 bis unter 80-Jährige
Hochaltrige:	über 80-Jährige

Darüber hinaus wird in manchen Zusammenhängen von den über 100-jährigen als *Langlebige* gesprochen.

Ausländer

Eine Person gilt für das Programm demosim und entsprechend in den Ausführungen in diesem Bericht als Ausländer, falls diese keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Baby Boom Kohorte

Geburtsjahrgänge ca. von Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre in Westdeutschland. Diese Jahre zeichneten sich durch eine starke Zunahme der absoluten Geburtenzahl aus (siehe Abbildung 1, Seite 6). Diese Jahrgänge sind somit gegenüber anderen Geburtsjahrgängen überdurchschnittlich stark vertreten.

Bevölkerungspyramide

Grafisch dargestellte Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Allerdings sorgt der demografische Wandel dafür, dass diese Bezeichnung für die wenigsten grafischen Darstellungen noch eine zutreffende Beschreibung sein dürfte. So ließe sich die aktuelle Darstellung (nicht nur) für Emmerich am Rhein trefflicher als „Bevölkerungsdönerspieß“ beschreiben.



Abbildung 33: Bevölkerungspyramide Emmerich am Rhein 2019 (Quelle demosim)

Demografie

Forschungsdisziplin, welche die Struktur und die Dynamik von Bevölkerungen untersucht. Die Größe und Struktur von Bevölkerungen verändern sich dadurch, dass Menschen geboren werden, sterben, oder ihren Wohnort wechseln (Demografische Komponenten: Fertilität, Mortalität, Migration).

Demografischer Wandel

Der Demografische Wandel beschreibt die Veränderungen von Bevölkerungsgröße und -struktur durch veränderte Geburtenzahlen, Sterbezahlen und Wanderungen. Heute ist der Demografische Wandel in den westlichen Industriestaaten durch geringe, unter dem Bestandserhaltungsniveau liegende Geburtenzahlen und eine steigende Lebenserwartung charakterisiert. In der Folge altern und schrumpfen die Bevölkerungen. Diese Entwicklungen können durch Migration überdeckt werden. So führen Abwanderungen zu einer Verschärfung der Schrumpfung in den Wegzugsregionen und zu einer Abmilderung in den Zuzugsregionen wie beispielsweise Emmerich am Rhein. Wandern eher junge als alte Personen aus einer Region ab, so verschärft sich in der Abwanderungsregion auch die Alterung. Der Demografische Wandel als reiner Entwicklungsprozess von Bevölkerungen existierte schon immer. Jedoch wird das heutige Ausmaß der demografischen Veränderungen einschneidende Anpassungen in vielen Gesellschafts- und Politikbereichen einfordern.

Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter beschreibt das durchschnittliche Lebensalter der Bevölkerung.

EU2-Staaten

Unter EU-2 versteht man die zwei zum 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für deren Staatsbürger gilt seit 2014 in Deutschland und den Niederlanden.

EU10-Staaten

Unter EU-10 versteht man die zehn zum 01.05.2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern. Die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt für Staatsangehörige dieser Länder seit 2011 in Deutschland und seit 2007 in den Niederlanden.

Familienstand

Bei der Definition des Familienstandes durch demosim werden folgende Zuordnungen vorgenommen

Kinder:	0-13 Jährige
Jugendliche:	14-17 Jährige
ledig:	ledige Personen ab dem 18. Lebensjahr
verheiratet:	verheiratete Personen sowie Personen in einer Lebenspartnerschaft
verwitwet:	verwitwete Personen sowie Personen mit verstorbenem Lebenspartner
geschieden:	geschiedene Personen, getrenntlebende Personen sowie Personen mit aufgehobener Lebenspartnerschaft
nicht bekannt:	Personen ohne bekannten Familienstand

Geburten

Die Geburtenzahl ergibt sich aus der amtlichen Geburtenstatistik.

Geburtenrate je Frau

Die Geburtenrate je Frau gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je Frau - in den Altersklassen von 15 bis 45 Jahren - geboren werden. So kann berücksichtigt werden, dass die Geburtenhäufigkeit in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich ist. Der für die Prognosen verwendete Wert der Geburten pro Frau gibt an, wie viele Kinder eine Emmericherin nach Durchlaufen aller Altersgruppen im Schnitt bekommt. In die Berechnungen fließen neben der Zahl der Geburten je Altersgruppe (die allerdings nur auf Kreisebene vorliegen), die Gesamtzahl der Geburten in Emmerich in einem Jahr und die Anzahl der Frauen in der jeweiligen Altersgruppe aus der Einwohnermeldestatistik ein. 2019 betrug die so berechnete Zahl der Geburten pro Frau in Emmerich 1,58, was im Vergleich zu 2016 (1,52) einen kleinen Anstieg bedeutet, jedoch noch immer deutlich unter dem in der Demografie als Richtwert für die sogenannte Bestandserhaltung definierten Wert von 2,1 Geburten je Frau liegt.

Geburtenrate je 1000 Einwohner

Die Geburtenrate je 1000 Einwohner gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je 1000 Einwohner geboren werden.

Kohorte

Gruppe von Personen, die ein gemeinsames zeitbezogenes Merkmal aufweisen. In der Mehrzahl der Fälle ist dies das Geburtsjahr bzw. mehrere Geburtsjahre, die als Gruppe zusammengefasst werden.

Median

Der Median (auch: Zentralwert) stellt in der Statistik den in der Mitte liegenden Wert einer nach Größe sortierten Wertereihe dar. 50 Prozent der Werte liegen somit unter und 50 Prozent über dieser Zahl. Bei einer geraden Anzahl an Werten wird zur Berechnung des Medians der Durchschnitt der beiden mittleren Zahlen aus der Reihe gebildet. Vorteil des Medians gegenüber dem arithmetischen Mittel ist seine Unempfindlichkeit gegenüber "Ausreißern": Sind zum Beispiel von zehn Personen neun 5 Jahre und einer 80 Jahre alt, beträgt das Durchschnittsalter 12,5 Jahre; der Median hingegen würde einen Wert von fünf Jahren ergeben.

Migrationshintergrund

Für das hier verwendete Analyseinstrument „demosim“ wird eine Person dann als Person „mit Migrationshintergrund“ definiert, wenn diese die deutsche als auch mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft besitzt. Damit ist die Definition deutlich enger gefasst als im üblichen Verständnis, wonach jeder einen Migrationshintergrund besitzt, der selbst oder von dem mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde, unabhängig von der aktuellen Staatsangehörigkeit. Da die Information zur Staatsangehörigkeit der Eltern bei deren Geburt bei der Meldung nicht erfasst wird, gibt es jedoch auf der Grundlage der Meldedaten keine Möglichkeit, diese sicher treffendere Definition anzuwenden. Aufgrund der naturgemäß kleinen Zahl von Doppelstaatlern sind auf diese Weise die Informationen aus demosim zum Migrationshintergrund aber nur wenig hilfreich, um Informationen zu zusätzlichem, insbesondere sprachlichem Unterstützungsbedarf zu erhalten, die man mit dem (allerdings auch in der üblichen Definition bereits in die Kritik geratenen) Begriff eigentlich zu bestimmen sucht.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Die natürliche Bevölkerungsbewegung beschreibt die Geburten abzüglich der Sterbefälle.

Standardszenario Bevölkerung (in demosim)

Im Standardszenario der Anwendung demosim wird der Mittelwert aus der gesamten verfügbaren Historie der Geburten- und Wanderungszahlen zur Berechnung der Parameter verwendet. Zur Berechnung dieses Mittelwerts, auf dem die Prognosen im vorliegenden Bericht basieren, wurden für Emmerich die Ist-Werte ab 2012 herangezogen.

Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo gibt den Wohnsitzwechsel der Bevölkerung über die Gemeindegrenzen hinaus in Relation zur Gesamtbevölkerung an.

Wanderungssaldo je 1000 Einwohner

Der Wanderungssaldo gibt den Saldo der Zu- und Fortzüge je 1000 Einwohner des ausgewählten Gebiets an. Aktuell wird für die Prognosen davon ausgegangen, dass in Emmerich am Rhein 4,8 Personen pro 1.000 Einwohner jährlich zuwandern.

12 Literaturnachweis

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2019): Die demografische Lage der Nation. Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Online abrufbar unter https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Die_demografische_Lage_2019/Demografische_Lage_online.pdf (Stand 31.03.2020)

Bertelsmann Stiftung (2020): Wegweiser Kommune Statistische Daten. Bevölkerungsvorausberechnung – Bevölkerungsstruktur. Online abrufbar unter <https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/emmerich-am-rhein+bevoelkerungsstruktur+relative-bevoelkerungsentwicklung+2012-2030+kreis+land+liniendiagramm> (Stand 09.04.2020)

Bezirksregierung Köln (2019): Gründung der Metropolregion Rheinland. Online abrufbar unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/metropolregion-rheinland/index.html (Stand 09.04.2020)

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2018. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI. Online abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/migrationsbericht-2018.pdf> (Stand 07.04.2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Sorge und Mitverantwortung in der Kommune. Erkenntnisse und Empfehlungen des Siebten Altenberichts. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Deutschlandfunk (2019): Die Bevölkerungspyramide ändert sich. Online abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/demografie-die-bevoelkerungspyramide-aendert-sich.1148.de.html?dram:article_id=460614 (Stand 31.03.2020)

IT.NRW (2018): Pendlerrechnung Nordrhein-Westfalen. Methodenbeschreibung. Düsseldorf: IT:NRW. Online abrufbar unter https://www.pendleratlas.nrw.de/pdf/Pendlerrechnung_Methodenbeschreibung_lang.pdf (Stand 28.04.2020)

IT.NRW (2019): Kommunalprofil Kreis Kleve. Regierungsbezirk Düsseldorf. Online abrufbar unter <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofil/I05154.pdf> (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2019a): Kommunalprofil Emmerich am Rhein, Stadt. Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, Gemeindetyp: Kleine Mittelstadt. Online abrufbar unter <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofil/I05154008.pdf> (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020): Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRW von 2018 bis 2040. Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040/2060 (Basisvariante). Online abrufbar unter https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/184_19_0.pdf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020a): Bevölkerungsstand und Bewegung 2018. Online abrufbar unter <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=4CB90E62A7A90D2E790AF8EDB29FB964.ldb3?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1586423434830&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=12491-01iz&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf> (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020b): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249%20201954.pdf> (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020c): Landesdatenbank. Bevölkerungsstand und –bewegung (ab 1962) (Tabelle 12491-01ir für Emmerich am Rhein). Online abrufbar unter <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=340DB346C2B68D1718041E2C60F6CD47.ldb1?operation=ergebnistabelleDiagramm&option=diagramm&levelindex=2&levelid=1587621723903&downloadname=12491-01ir> (Stand 23.04.2020)

IT.NRW (2020d): Pendleratlas Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter <https://www.pendleratlas.nrw.de/> (Stand 28.04.2020)

IT.NRW (2020e): Berufseinpender, Berufsauspendler und innergemeindliche Pendler nach Altersgruppen - Gemeinden – Stichtag (Tabelle 19321-102i). Online abrufbar unter <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=4E1B096CC2309D493A7818C2C55CFCD4.ldb2?operation=previous&levelindex=4&levelid=1588074693939&levelid=1588074411836&step=3> (Stand 28.04.2020)

Kreis Kleve (2018): Pflege im Kreis Kleve. Fortschreibung des Pflegebedarfsplan für den Kreis Kleve. Kleve: Kreis Kleve. Online abrufbar unter <https://www.kreis->

[kleve.de/C1257CD6003229AE/html/9C23DD879F4F356FC12582E90042B2FD/\\$file/Pflegebedarfs-plan%202018%20-%20Endfassung%20mit%20Deckblatt%20- 1.pdf](https://www.kleve.de/C1257CD6003229AE/html/9C23DD879F4F356FC12582E90042B2FD/$file/Pflegebedarfs-plan%202018%20-%20Endfassung%20mit%20Deckblatt%20- 1.pdf) (Stand 09.04.2020)

Kühnel/ Schmidt/ Reuter/ Olbermann (2016): Fortschreibung des Demografiekonzeptes und Erstellung des Pflegebedarfsplanes 2016 für den Kreis Kleve. Dortmund: Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. / Institut für Gerontologie an der TU Dortmund

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (2017): Demografiekompas Niederrhein 2040. Duisburg: Niederrheinische Industrie- und Handelskammer. Online abrufbar unter <https://www.ihk-niederrhein.de/blueprint/servlet/resource/blob/3978784/ce4340f4d80e1548721800e4dea8ffef/ihk-demografiekompas-2040-data.pdf> (Stand 23.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019): Veränderung der Zahl der Lebendgeborenen zum jeweiligen Vorjahr. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-differenz.html> (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019a): Daten zum durchschnittlichen Alter der Mutter bei Geburt in Deutschland für die Jahre 2014 bis 2018. Online abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburten-mutteralter.html> (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019b): Kinderlosigkeit, Geburten und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte-geburtentrends-tabellenband-5122203189014.pdf?__blob=publicationFile (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019c): Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Mutter. Online abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-staatsangehoerigkeit-laender.html> (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019d): Bevölkerung im Wandel. Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pressebroschuere-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019e): Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund und Bundesländern. Online abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-laender.html> (Stand 07.04.2020)

Virgillito, Marco (2020): Erste Mieter ziehen an der Kaserne zum 1. Mai ein. NRZ vom 30.04.2020. Online abrufbar unter <https://www.nrz.de/staedte/emmerich-rees-isselburg/emmerich-erste-mieter-ziehen-an-der-kaserne-zum-1-mai-ein-id229014191.html> (Stand 05.05.2020)